

Dorpat. *Vat. Mapan*

*III*, 241.



Mehrere für die ältere Geschichte

## Dänemarks und der Ostseeprovinzen

wichtige, bisher bestrittene

### Urkunden d. X.—XIV. Jahrhunderts.

Historisch erläutert

von

Prof. Dr. Friedrich Kruse.

Größtentheils aus den Verhandl. der gelehrten Esthn. Gesellschaft in Dorpat I. IV. S. 64—110 abgedruckt und mit einer genealogischen Tabelle der ältern Dänischen Könige und Gegenkönige versehen.

1921:249.

---

Leipzig, 1846.

Brandessche Buchhandlung.

## Urkunden des St. Michaelis-Klosters in Reval.

Es gab eine Zeit, in welcher derjenige der größte Kritiker zu sein schien, welcher am kühnsten in der Verwerfung desjenigen war, was man sonst allgemein für wahr gehalten hatte — eine Zeit, wo ein „Es scheint mir doch unwahrscheinlich,“ von subjectiven Ansichten ausgehend, hinreichend schien, die festen Grundlagen der Geschichte zu erschüttern. Viele zu Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahrhunderts geizten nach diesem leichter erworbenen Ruhme, der, die Strenge der *ars critica* der frühern Zeit in Kritik und Pyrrhonismus umwandelnd, es vorzog, Unwahrscheinlichkeiten aufzusuchen, statt das schwerer zu Erklärende genau mit den Quellen zu vergleichen, und dadurch wo möglich eine Erklärung des Unerklärten und eine Bereicherung der Quellen herbeizuführen. Diese Kritiker sind vielmehr jetzt zum Glück für die Wissenschaft ebenfalls einer strengen Kritik verfallen.

Eine solche maßlose Kritik erfuhr auch eine der für die alt-dänische und Livländische Geschichte interessantesten Urkunden, aus welcher der tüchtige Moriz Brandis, Verfasser der ersten sorgfältigen Chronik Livlands, darthat, daß die Christianisirung der Ostseeprovinzen schon fast hundert Jahr vor Einwanderung der Deutschen durch die Stiftung des St. Michaelis-Klosters nahe bei dem alten Thanilin, dem nachherigen Reval, von Dänemark aus begonnen habe\*). Er erklärte, daß er diese von der damaligen Abtissin des Klosters selbst zur Benützung erhalten habe, und zeigte durch die Wahrheitsliebe, die aus seinem ganzen Werke überall hervorleuchtet, daß auch hiergegen kein begründeter Zweifel obwalten könne. — Allein die Urkunde ging nachher eine Zeitlang verloren, und — die erwähnte Hypercritik nannte nun den alten Brandis einen Lügner. — Da sollte der Dänische König Eric (Ciegod), der sich im J. 1093 („millesimo nonagesimo

---

\*) Er schrieb diese Chronik, welche erst durch den verdienten Herrn v. Paucker in Reval trefflich commentirt im III. Bd. der *Monumenta Livonica*, Leipzig 1840, herausgegeben ist, um das Jahr 1600. Sie blieb also 240 J. so gut wie unbenutzt liegen.

tertio“) als Aussteller der Urkunde nennt, unwidersprechlich erst im J. 1095 zur Regierung gekommen sein, wogegen ich darthat\*), daß man, wenn man die Quellen der Geschichte befragt, das Jahr 1095 als sicheren Anfang seiner Regierung betrachten muß\*\*). Da sollte das Wunder „einer Erscheinung Christi im Traume“, welche der König als Veranlassung zur Stiftung des Klosters darstellt, unmöglich, und — folglich die Urkunde untergeschoben sein, wogegen ich, gewiß mit vollem Rechte, bemerkte, daß die Stiftung fast aller bedeutenden Klöster ähnlichen Wundern\*\*\*) zugeschrieben worden; — da sollte es unmöglich sein, daß der Dänische König Eric Siego. kurz vorher einer Belagerung von Prag bewohnte, wie er selbst in dieser Urkunde sagt; und doch zeigte ich, daß sich allerdings eine Belagerung von Prag kurz vorher durch die Böhmisches Annales constatiren lasse, und zwar im J. 1090, zu derselben Zeit, als Eric Siegod als ein dem Papste zu sehr ergebener Prinz, von Dänemark vertrieben, mit seinen Anhängern im Auslande weit und breit umherirrte, und leicht sich mit denen in Deutschland und Böhmen verbinden konnte, welche dieselben Zwecke wie er verfolgten, daß er also sich recht wohl namentlich dem ihm gleichgesinnten, gegen seinen Vater Bra-

\*) In einem Aufsatze in den Verhandlungen der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat I, II. S. 63—74, und in meinem neuen Werke: Urgeschichte der Ostseeprovinzen 1846.

\*\*) Auffallend kann es dagegen erscheinen, wenn Dahlmann (Gesch. Dänemarks I, S. 205) den Tod des Vorgängers Eric's „nach dem Necrol. Lund. (Langeb. Scriptt. R. D. III, S. 454) auf den 18. Aug. 1095“ setzt. Dieses Citat ist nicht genau, denn das Necrolog. Lund. enthält bloß das Datum des Tages „nicht des Jahres.“ (f. S. 514 u.)

\*\*\*) Ich erinnere hier nur an das Wunder der Auffindung des Leichnams des heiligen Jacobus bei Compostella, welches die Stiftung des berühmten Wallfahrts-Orts San Jago di Compostella veranlaßte, und daran, daß auch der spätere Bau des großen Klosters des heil. Michael in Reval im J. 1249 nach Petrus Dlai (bei Vangebeck) I, 124 durch Erich IV. (VI.) den Heiligen, wovon S. 4 die Rede sein wird, einer Erscheinung im Traume zugeschrieben wird. P. Dlai sagt davon: *Hic Wenceslaus post CCC annos passionis suae huic Erico (Sancto-Ploypenning) quiescenti per visum apparuit, eique, quo genere mortis deberet mori, revelavit percipiem, ut in honem ipsius. qui Wenceslaus diceretur, monasterium construeret. Rex autem a somno surgens — cepit ad honorem ipsius in Revalia Cisterciensis ordinis monasterium magnarum possessionem construere, sed ante quam totaliter consummasset, fratre suo Abel procurante, sicut Sanctus revelaverat, est preemptus*

tislaw empörten Bretislaw anschließen konnte; da sollte der Cistercienser = Orden, nach dessen Regeln das Kloster gegründet war, erst 5 Jahre später gestiftet sein, und doch habe ich nachgewiesen, daß er schon im J. 1075 entstand und später noch mehr ausgebildet wurde; da sollte endlich die Urkunde niemals erüthert haben; und doch fand sie sich in neuern Zeiten bei der bessern Anordnung des Revalschen Ritterschafst = Archives wieder, und trägt auch äußerlich alle Zeichen der Richtigkeit an sich.

So schlagend die Beweise gegen die Richtigkeit dieser Urkunde schienen, so klar waren doch meine Gegengründe, und vielen wurden dadurch die Augen geöffnet. Nur im Archiv für die Geschichte Litth, Esth = und Curlands von Dr. Bunge (Bd. II. S. 82 u.), welches 1843, also gleichzeitig mit meinem Aufsatze, erschien, ist die ältere Ansicht festgehalten, und hinzugefügt: „daß auch drei andere von Hrn. v. Pauker in seiner Ausgabe „der Brandis'schen Chronik mitgetheilten Urkunden des St. „Michaelis = Klosters ebenfalls verfälscht seien, oder wenigstens „eine falsche Jahreszahl trügen.“ Der Verf. des Aufsatzes scheint die Richtigkeit dieser Urkunde (v. J. 1093) noch dadurch mit bezweifeln zu wollen, daß da einige spätere Urkunden desselben Klosters radirt wären, auch diese in der Jahreszahl radirt sein könne, und doch widerspricht er sich selbst, indem er nachher nur eine radirte Urkunde (die v. J. 1550) angiebt, auch nicht bedenkt, daß die Urkunde Eric's v. J. 1093 ganz mit Buchstaben, auch im Datum, ausgeschrieben und an ein Radiren nicht zu denken ist. Da der Verf. in Reval selbst lebte: so konnte er ja leicht einen Schritt darum thun, die Urkunde im Originale anzusehen, und zuzusehen, ob sich hier eine Spur von Radirung finde, was meiner genauern Untersuchung zufolge nicht der Fall ist.

Es verlohnt sich daher wohl der Mühe, noch einmal nicht allein die Urkunde vom J. 1093 zu untersuchen, natürlich nur in Beziehung auf die neuen Angaben des Herrn Verfassers dieses Aufsatzes, sondern auch die andern früher angezweifelten desselben Klosters, die freilich zum Theil sehr gegen die (in den Handbüchern der dänischen Geschichte) bisher angenommenen historischen Data zu streiten schienen.

1) Als nova, welche der Herr Verf. gegen die Urkunde Eric's v. J. 1093 vorbringt, erscheinen zwei Stellen

bei Petrus Mai. Excerpta ex historia Daniae (bei Langebeck Scriptt. R. D. I. p. 122) und 2) sein Chronicon regum Daniae (ib. p. 124). An beiden Stellen soll nach dem Verfasser gesagt sein, „daß Eric Plogpenning (reg. v. J. 1241—1250) erst im J. 1249 das Kloster „gestiftet“ habe. Allein, wenn man die Stelle nachsieht: so findet man, daß der Verf. dieselbe absichtlich entstellt, oder aus merkwürdiger Unkunde des Lateinischen falsch übersetzt habe; denn es steht hier *Monasterium ordinis Cisterciensium in Revalia construxit, nicht aber fundavit*. Das später bestehende größere, jetzt aber leider ganz abgerissene Gebäude, wurde also gebaut, nicht aber das ganze Kloster damals erst gegründet. Dies stimmt auch mit meinen frühern Untersuchungen der noch von mir im J. 1839 gesehenen und abgezeichneten Reste der alten, damals noch bestehenden Reste der Klostergebäude überein. Das große Hauptgebäude hatte nämlich die spitzbogichten Gewölbe des XIII. Jahrhunderts <sup>1)</sup>, wogegen in den kleineren Nebengebäuden (wahrscheinlich der früheren bescheidenen Wohnung der Nonnen) noch der rundbogichte Styl des X. und XI. Jahrhunderts in mehreren Thüren- und Fensteröffnungen vorherrschte, Fast alle Klöster fingen klein an, so auch das Mutterkloster der Cistercienser unter dem Abt von Molesme Robert in Citeaux selbst, der anfangs, mehrere Jahre vor 1094, nur mit 12 Mönche nach Citeau (Cistertium) ging, und nach der Regel des heil. Benedict lebte, bis erst im J. 1098 die größere Kirche gebaut wurde <sup>2)</sup>. Derselbe Fall war es auch in Rußland mit dem Kiewschen Höhlenkloster, dessen verschiedene Erweiterungen und Neubauten an ganz verschiedenen Stellen uns Nestor beschreibt. Anfangs, unter Jaroslaw war es nur eine Höhle für einen einzigen Eremiten, Hilarion, dann unterstügte die Anlage Isjaslaw, so daß 12 Brüder sich sammelten, welche mehr Platz nöthig hatten, unter dem heil. Antonius die Höhle vergrößerten und eine Kirche darin anlegten. Der Igumen Warlaam, der sich eine neue Höhle

1) cf. meinen frühern Aufsatz. Bd. I. Heft 2. S. 73.

2) Ordericus Vitalis ed. A. le Prevost, Par. 1845. Th. III. S. 441—442: *diu locum quesivit idoneum — tandem Odo Burg. dux illis praedium (in Cistertio) largitus est ubi cum aliquandiu habitavit in eremo — coenobium construere coepit.*

grub, sammelte darauf eine noch größere Anzahl Mönche um sich, baute schon ein Kloster und eine Kirche auch außerhalb der Höhle, im J. 1072. Unter dem Abte Theodosius aber, als die Zahl der Mönche von 20 auf 100 stieg, wurde erst eine genauere Ordensregel, die Studische, eingeführt, und dieser fing dann den Bau des neuen noch ungleich größern Klosters über der Höhle an; aber erst sein Nachfolger Stephan vollendete ihn, so daß erst im J. 1085 die Kirche unter dem fünften Abt Nicon eingeweiht werden konnte. Ist darum Stephan der Gründer des Höhlen = Klosters?

Ein wichtigerer Einwand gegen die Richtigkeit der Urkunde, würde es sein, wenn sich, wie Giesebrecht versucht<sup>1)</sup>, ein Alibi Erichs erweisen ließe, während Prag von Bretislas und den ihm Gleichgesinnten im J. 1090 belagert wurde; denn da hätten die Worte der Urkunde „*dum nos civitatem pragam obsedimus*“ keinen Sinn. Allein Herr Giesebrecht nimmt hier den Beweis des alibi sehr leicht. Er sagt: auf besserem Grunde beruht die Nachricht Saro's (!). Erich sei, da sein Bruder Dlaf (Hunger) König war, nach Schweden geflohen, und erst bei Dlaf's Tode zurück in die Heimath und zum Königthum berufen<sup>2)</sup>. Zu einem Alibi = Beweise gehört aber doch wohl zuerst eine genaue Bestimmung der Zeit, dann des Orts. Herr Giesebrecht glaubt beides nicht nöthig zu haben. Was die Zeit der Flucht des K. Erich mit seiner Partei anbetrifft, so ist es bestimmt, daß diese auf die Zeit der Ermordung Canuts des Heiligen in der Kirche zu Odensee durch die dem mönchischen Wesen und der Habgier Canuts entgegentretende Gegenpartei fällt<sup>3)</sup>. Allein, wann erfolgte der Tod dieses heiligen Mannes, und die Thronbesteigung des weniger mönchischen Dlaus Hunger? Die alten Dänischen Chronisten sind hier selbst in der größten Verwirrung der Zeiten, worauf ich schon in meinem früheren Aufsatze aufmerksam gemacht habe, und man sollte sich daher lieber freuen, durch Urkunden, die

1) Giesebrecht in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. II. Bd. 2. Heft. Ang. Berlin 1844. S. 182.

2) Saro p. 595. 600. Ausgabe v. P. E. Müller.

3) Hamsfort chron. sec. bei Lang. I. S. 270: „*Eric Eigoth alter regis frater ferro sibi viam parat et evadit.*“

sonst den Stempel der Aechtheit an sich tragen, dieses Dunkel zu lichten, als diese Urkunden zu verwerfen, weil sie mit der Chronologie, wie sie in einigen neuern Werken recipirt ist, und durch Abschreiben von einem ins andere übertragen wird, nicht immer übereinstimmen. Wenn ich dargethan habe, daß Eric Egothe im J. 1095 zur Regierung kam (nicht 1093)<sup>1)</sup>, wogegen Herr Giesebrecht nichts einwendet, und eben so wenig Herr Arndt: so wird der Tod Canuts des Heiligen, welcher nach Petrus Olai und Hamsford 7 Jahre<sup>2)</sup> regierte, nicht nach dem Jahre 1086 anzusetzen sein, in welches Jahr er auch nach Hamsford fällt, obgleich ihn der gute Petrus Olai<sup>3)</sup> sowohl in das J. 1086 „prout dicit Legenda“ als auch (ohne Gewährsmann) im J. 1090 ansetzt. — Wenn Canut nun aber im J. 1086 starb und Eric auch nach Norwegen entfloh, wie Saxo will: so haben wir ja eine Zeit von wenigstens 7 Jahren hindurch ein alibi zu beweisen, wenn wir die Möglichkeit abstreiten wollen, daß er während der Zeit nicht an andern Orten gewesen sein könne. Das Jahr 1090, wo die Belagerung von Prag statt fand, fällt aber ja gerade in diese Zeit. Ist es nicht eben so, als wenn wir behaupten wollten, daß Ludwig XVIII. nicht in England Zuflucht gefunden haben könne, weil er aus Frankreich während der Revolution nach Mitau geflohen war. Herr Giesebrecht widerspricht sich aber selbst, indem er zugiebt, daß Eric während dieser Zeit, auch nach „Gardar und Austerweg“ gegangen sei<sup>4)</sup>, macht aber dabei die Anmerkung „unter Gardar (Städte) und Austerweg verstanden die Isländer immer nur die Gegend im Osten des Baltischen Meeres, besonders Rußland. Was Austerweg anbetrifft: so bin ich darin einverstanden, daß dieses die Gegenden der Düna und der Newa bezeichnet, durch welche Flüsse die Handelswege, mit Uebertragung der Waaren über nicht sehr breiten Woslocke, einerseits durch den Dnjepr nach Byzanz, andererseits durch die Wolga nach Persien gingen<sup>5)</sup>. Bei dieser Gelegenheit kann Eric aber auch die

1) Man siehe meinen frühern Aufsatz Heft 2. S. 72.

2) Hamsford, l. c. S. 270.

3) Sagenb. I. S. 174. Nach Ann. Bland. Pertz. M. G. VII., 26. a. 1087.

4) Dies erzählt die Rnyttlinga-Saga nach Marcus Steggiason, einem Zeitgenossen Eriks Siegod. Cap. 70, aus der Eriks drapa.

5) Nestor in seiner Vorrede zur Rußl Chronik.

Gegend von Thanilin, der Dänen-Stadt, dem nachherigen Reval besucht haben, wo früher schon seit 1020, Ganel-Knut<sup>1)</sup>, Harde-Knut<sup>2)</sup> und Canut II., der Heilige, durch das sogenannte bellum orientale, die Esthen „vollkommen unterworfen hatten.“ Solche entfernte Theile des Reichs pflegen bei Revolutionen, wie die war, wodurch Canut der Heilige Thron und Leben verlor, gewöhnlich der Zufluchtsort der vertriebenen Partei zu sein, und ausgestoßen von der Gegenpartei, mag Eric da auch den Entschluß gefaßt haben, neben dem alten Dänenschlosse ein Jungfrauenkloster zu bauen. Was aber Gardar anbetrifft, so müßte wohl noch bewiesen werden, daß dies bloß die Russischen Städte bedeuten solle. In den Russischen Chronisten, die doch früher häufig den Aufenthalt oder die Hülfe Scandinavischer Fürsten in Rußland melden, finden wir zur Zeit Wsewold's I. (1078—1093) keine Spur von der Anwesenheit derselben am Russischen Hofe. Desto eher ist die Verbindung mit Deutschland um diese Zeit zu erklären, denn Canut der Heilige hatte schon im J. 1085 den Gegenkönig Heinrich IV., den Grafen Hermann v. Lurenburg unterstützt<sup>3)</sup>, hatte kurz vor seinem Tode seine Töchter Ingert und Cäcilia nach Flandern geschickt, sein Sohn bekam im J. 1119 die Grafschaft Flandern, und Erich selbst war vor seiner Thronbesteigung mit dem Vater zu den Jütischen Thingen gereist, um den Gegnern des Mönchischen Wesens entgegenzuwirken; besuchte nachher Rom<sup>4)</sup> und hatte mit Heinrich IV. in Deutschland zu thun<sup>5)</sup>. Endlich aber

1) Petrus Dlai bei Langenb. S. 117.

2) ib. S. 118.

3) Ann. Saxo in Eckardi Corp. Hist. I, 588. Pertz. M. G. VIII., 723.

4) Knytlinga-Saga. Cap. 74

5) Ibid. Cap. 74. In Böhmen hatte sich um diese Zeit eine bedeutende Gegenpartei gegen Heinrich IV. und das Lebensverhältniß zu Deutschland gebildet. Bretislaw selbst hatte früher den Sachsen die Mark Meissen weggenommen und eine Festung bei Meissen Gwozdecz gebaut, und der Auf-  
ruhr gegen Bratislaw wurde besonders dadurch erzeugt, daß die Böhmen mit der Anhänglichkeit des Königs an Heinrich IV. unzufrieden waren. Auch war Bretislaw nach seiner Thronbesteigung 1092 ein ebenso eifriger  
Reiniger und Verbreiter des Christenthums als Erich Siegod, indem er gleich zu Anfange seiner Regierung alle Reste des Heidenthums in Böhmen ausrottete, Wahrsager und Herenmeister verjagte, und Haine und Bäume,

machte Eric auch den Kreuzzug, mit und kam auf demselben ums Leben. — Wenn nun auch in der Eriks drapa das einzelne Factum, daß er auch bei dem kurzen Aufbruch des Bretislaw gegen seinen Vater mitgewesen sei, vielleicht nicht enthalten gewesen ist (wenigstens zieht die Knytlinga-Saga dieses nicht mit aus): so dürfte es doch wohl sehr schwer sein, auch in Hinsicht des Orts, wie Herr Giesebrecht will, im J. 1090 „ein alibi zu beweisen.“ — Ich muß daher diesen „Beweis“ des Herrn G. ablehnen. Hätte Herr Giesebrecht gesagt, es sei nicht zu beweisen, daß Eric bei der Belagerung von Prag gewesen sei; so würde er Recht haben, wenn man bloß auf die mangelhafte Geschichtserzählung dieser Zeit Rücksicht nimmt; allein man kann ihm dann gerade die Revalsche Urkunde so lange als Beweis dafür hinstellen, bis diese aus andern Gründen für unächt erklärt werden müßte. Sein „Beweis“ eines „alibi,“ berücksichtigt weder Zeit noch Ort, so wie der Beweis des Hrn. Arndt<sup>1)</sup> in Reval, daß das Kloster erst Saec. XIII. gestiftet sei, auch ein Trilich ist, indem er die allbekannten Ausdrücke gründen und erbauen (fundare und construere) als gleichbedeutend nimmt.

Wenn Hr. Arndt (Bunge, Archiv II. S. 82) nun noch den verdienten Herausgeber der Riesländischen Chronik von Brandis, Hrn. v. Pauker, noch lobt, er habe schon dargethan, daß die Stiftungsurkunde des St. Michaelis-Klosters zu Reval falsch sein müsse, weil sie „voll von Widersprüchen sei:“ so thut er Hrn. v. Pauker Unrecht, der mit keinem Worte auf Widersprüche in der Urkunde selbst hindeutet. Herr von Pauker nimmt nur die Angabe der floreni oder Goldgulden als entscheidendes Kriterium der Unächtheit der Urkunde an<sup>1)</sup>, und an einem andern Orte die von Hiärn (angeblich) „bewiesene“ spätere Gründung des Cistercienser-Ordens, wobei er denn doch

---

welche die Bauern verehrten, umhauen ließ, und selbst die Juden, nachdem er sie ausgeplündert hatte, aus dem Lande stieß. Hierüber sind Palacky I. 325, und Pelzel i. S. 73—78 zu vergleichen. Eric und Bretislaw hatten folglich ein und dasselbe Interesse.

1) W. f. seine Ausgabe der Br. Chronik, Nachträge S. 190 Anmerkung 15.

nicht einmal die Urkunde als unbezweifelt untergeschoben, sondern nur als „falsch von Brandis gelesen (wahrscheinlich 1243 oder 1209 für 1093, oder 1099), unrichtig dem König Eric „Elegod statt Eric Hlogpennig (reg. v. J. 1241–1259) „zugeschrieben erklärt.“ Ich habe dagegen bewiesen, daß sowohl der Anfang des Cistercienser-Ordens als auch der Gebrauch der Florene schon vor 1093 fällt, und daß eine falsche Lesung der Urkunde, weil die Jahreszahl mit Buchstaben ganz ausgeschrieben ist, nicht zu denken sei. Hätte Herr v. Pauker äußere Merkmale der Unächtheit an der Urkunde bemerkt: so würde er nicht unterlassen haben, sie anzugeben. Wahrscheinlich hatte Hr. v. Pauker damals, als er das Auskunftsmittel einer andern Lesung der Urkunde aufstellte, die Urkunde selbst noch nicht gesehen, sondern erst nach der Beendigung des Werks, wo er in einem Nachtrage erwähnt, daß Herr v. Brewern sie ihm gezeigt habe, worauf er sie dann in extenso liefert.

In Betreff des an der Urkunde hängenden Siegels bemerke ich noch, daß sich in dem von dem Reval'schen Lithographen gelieferten Facsimile, des Säckchens, in welches die ganz zerbröckelten Fragmente eingenäht sind, der Fehler eingeschlichen hat, daß dies Säckchen als länglicht erscheint, und deshalb auf ein geistliches Siegel deuten könnte. Es ist rund, wie alle übrigen Dänischen Reichsiegel, an den noch vorhandenen Reval'schen Urkunden. Diese alten Dänischen Reichsiegel bestehen alle aus zwei verschieden gefärbten runden Wachs-Platten, welche auf der einen Seite den König, der auf dem Throne mit Apfel und Lilien-Scepter sitzt, auf der andern Seite mit einem Falken ~~auf dem~~ einem Schwerdte, später mit dem Reichswappen (o Leoparden oder Löwen unter Herzen, die in verschiedener Anzahl unter ihnen wie herumgestreut sind) zeigen. Das erste Dänische Königs-Wappen, welches Thorfelin darstellt, ist eins von Canut IV., v. J. 1085, nach der ersten Art gebildet. Um den auf dem Throne sitzenden Könige ist hier die Umschrift † PRESENTI REGEM SIGNO COGNOSCE CNUOTONE (Praesenti regem signo cognosce Cnutonem), um dem gekrönten Reiter mit Falken steht aber HIC NATV REGIS MAGNI SVB NOMINE CERNIS. (Hic natu regis magni sub nomine cernis). Ebenso enthält das Siegel des Königs Eric

Am v. J. 1140 noch nicht das Reichswappen, sondern noch den Reiter (hier mit dem Schwerdte) auf der Rückseite. Die Inschrift ist abgebrochen <sup>1)</sup>. Beide Siegel sind rund so wie die später von Thorkelin dargestellten Reichs-Siegel, die mit seidenen, aus vielen einzelnen Fäden locker zusammengedrehten Schnüren, welche zwischen beiden Wachsplatten eingeklebt sind, versehen sind. Das Siegel Erichs an unserer Urkunde v. J. 1093 ist nun freilich ganz zerbröckelt, allein nach dem Beutel, worin es eingenäht ist, entsprach es ganz in Form und Größe dem Siegel Canuts des Heiligen, und auf einigen unter den Bruchstücken sich noch findenden etwas größeren Fragmenten, welche ich sorgsam untersuchte, fand ich doch auch noch das ganz dem Siegel Canuts entsprechende +, ein deutliches IC, ein O und ein V, so wie einige Verzierungen scheinbar des Thrones, worauf der König sitzt. Alle diese Buchstaben kommen auch auf dem Siegel Canuts vor; das IC kann entweder zu IHC gehören oder ein Rest des Namens erICus sein. Ich habe diese Bruchstücke bei der Retradirung der Urkunde, besonders in Papier gewickelt, sorgsam wieder mit einnähen lassen. Die Rückseite ließ sich nicht mehr zusammensetzen.

In Beziehung auf die Schrift, hat die Urkunde v. J. 1093 auch ganz das Gepräge des XI. Jahrhunderts, wenn es auch jedem nur etwas erfahrenen Paläographen bekannt ist, daß zu einer und derselben Zeit, nicht immer in allen Ländern ein und derselbe Typus für jeden Buchstaben vorwaltete. Ich habe sie genau mit den Proben des XI. Jahrhunderts verglichen, welche bei *Mabilon* und in dem kostbaren Werke *Palaeographie universelle* etc. par Silvestre — accompagnée d'explications hist. et descript. par M. M. Champollion Figeac et Aimé Champollion fils. Paris 1839. 4. Bd. Nr. 209 — 212 enthalten sind, und finde die besondere Form des D, des E, des M, des N, des H, des t, des a, so wie mehrere Abreviaturen und den ganzen Ductus der Schrift gerade so wiedergegeben, wie sie dort gebildet sind.

Etwas auffallend könnte noch der Umstand sein, daß der Ort der Ausstellung der Urkunde nicht angegeben ist; dies findet sich aber eben so in den Diplomen des diplomatarii Arna Mag-

1) Thorkelin diplom. Arna Magnaeum. I. Tab. I. Nr. 1. 2.

naeani von Thorkelin bei mehreren anderen Urkunden fast derselben Zeit, namentlich bei der Urkunde des Königs Nicolaus v. J. 1117 (S. 2), des Königs Erich v. J. 1135 (S. 4), des Roskilde'ser Bischof v. J. 1135 (S. 5), in welcher auch die Gründung eines Klosters zu Näsweith vorkommt, des Königs Swen v. J. 1153 und 55 (S. 13), des Bischofs Eskillus v. J. 1158 (p. 13) u. s. w. Der Zusatz *in nostra presentia*, entspricht ungefähr dem der Urkunde des Königs Erich v. J. 1135, wo nur die Kirche *beatae Mariae coram sacro* als Ort der Ausstellung sich findet, nicht der Name eines Ortes, und es scheint demnach, daß der Ort nach Erich Ciegod zur Zeit der Ausstellung der Urkunde durch die früheren Eroberungen der Dänischen Könige schon vorhanden selbst gegenwärtig<sup>1)</sup> gewesen ist, was mit dem oben erwähnten Stelle der Knyttlinga-Saga, wonach er schon in Austrweg war, vollkommen harmonirt.

Frägt man nun noch, cui bono eine solche Urkunde, wie die von Erich Ciegod erdichtet, und zwar im XIV. Jahrhundert erdichtet werden sollte; so läßt sich gar kein vernünftiger Grund dafür aufführen. Die meisten Urkunden wurden erdichtet, um Ansprüche auf bestimmte Ländereien, Wälder, Fischereien, Mühlen u. andere Gerechtigkeiten darauf zu begründen, aber in dieser Urkunde kommt kein einziges Recht der Art, welches darüber verliehen würde, vor. Ein für alle mal werden nur 4000 Mark dem Nonnen zum Ankauf der zu dem Kloster nöthigen Grundstücke zugestanden. Waren diese empfangen und später abgegeben: so wurde nachher die ganze Urkunde unnütz, und eben daher durfte es kommen, daß das Pergament dieser Urkunde, durch den nachherigen geringeren Gebrauch auch weniger beschädigt ist als mehrere andere Urkunden desselben Klosters, die solche Gerechtigkeiten enthielten, welche einen öftern Gebrauch der Urkunden nöthig machten und die nun in Neval noch aufbewahrt werden. Von mehreren

### anderen Urkunden

desselben Klosters sagt nun Herr Arndt<sup>2)</sup>: „Herr v. Pauker

1) Anstatt des Orts schließt sich die Urkunde: „in nostra presentia.“

2) Bunge; Archiv II. S. 82.

„hat auch dargethan, daß 3 andere dort (in seiner Ausgabe der „Moriz Brandis'schen Chronik, Nachtrag S. 192, 195 u. 194. Nr. 8. v. J. 1206. Margaretha Nr. 9. v. Erich 1207. Nr. 8. v. Erich 1210) mitgetheilten Urkunden dieses Klosters ebenfalls verfälscht sind, und wenigstens eine falsche Jahreszahl tragen. Bei einer Untersuchung der übrigen Urkunden dieses Klosters die im Archive der Esthl. Ritterschaft aufbewahrt werden, war es dann leicht (sic) noch einige andere auszuscheiden, welche ebenfalls das Zeichen der Unächtheit an sich tragen. Sie unterscheiden sich durch die Schrift, welche in das XV. Jahrhundert gehört, durch die Form des Pergaments, welches weniger sparsam als im XIII. Jahrhundert üblich war, benutzt ist (sic), und geben sich offenbar dadurch als falsch zu erkennen, daß ihre Jahreszahlen nicht in die Regierungszeit der Könige fallen, von denen sie ausgestellt sein sollen. Einige sind mit rother (sic) Tinte geschrieben oder mit einer Tinte, welche ihnen das Aussehen von verblicheneren Schreibzügen geben sollte. In andern (sic) <sup>1)</sup> hat man sich nur die Mühe gegeben die Jahreszahl zu radiren und vorzudatiren. Die Siegel scheinen freilich meistens ächt, stimmen auch mit dem Namen des Ausstellers überein; aber es sind (sic) Siegel von späteren Königen desselben Namens.“

Die von Herrn Arndt auf diese „leichte“ Weise ausangirten Urkunden sind nun 1) eine von Waldemar v. J. 1286 (Rittersch.-Archiv II. A. D. 6.); 2) eine von Waldemar 1330 (Rittersch.-Arch. II. A. D. 6.). Beide unächt „weil damals kein König Waldemar regierte“ <sup>2)</sup>. 3) Eine mit der v. J. 1286 gleichlautenden Urkunde 1330 (Rittersch.-Archiv II. A. D. 25.), in welchem Jahre Waldemar Esthland nicht besaß. „Hier ist der Betrug ganz ersichtlich, denn die Jahreszahl und das Wort

1) Später wird sich finden, daß nur eine dieser Urkunden in der Jahreszahl radirt ist.

2) Eine andere von Waldemar v. J. 1348, Rittersch.-Arch. II. A. D. 24.), „scheint“ Hr. Arndt nicht zu sein, weil damals der K. Waldemar Attertag vor der Berl. an Esthland noch einmal alle Privilegien bestätigte.

quarta (feria pentecostes) sind mit röthlicher Tinte auf eine radirte Stelle hingeschrieben.“ 4) Eine Urkunde v. König Erich v. J. 1345 (Nittersch.=Arch. II. A. D. 19.), zu welcher Zeit König Erich nicht regierte, „dem Kloster werden hier bei Weitem nicht alle Güter bestätigt, die in den Urkunden Waldemars ihm bestätigt werden.“ Herr Arndt meint deshalb: „Eine ächte Urkunde vom Könige Erich Medwed (sic) v. Datum Worthinborgh 1310 desselben Inhalts macht wahrscheinlich, daß diese verfälschte Urkunde in jenes Jahr gehört.“

So haben wir nach der Ansicht des Hrn. Arndt in diesem Jungfrauen-Kloster in Reval eine wahre Fabrik von Verfälschungen, und dies würde am meisten dazu beitragen, wenn sich alles dies als wahr ergäbe, und die Urkunden sich auf keine Weise historisch erklären ließen, auch auf die Urkunde Erich Eiegods v. J. 1093 gerade das schlechteste Licht zu werfen.

In der That aber scheinen beim ersten Anblicke die Widersprüche in Hinsicht der Regierungszeit der Könige mit der Geschichte begründet zu sein, wenn wir nur auf die gewöhnlichen Handbücher der Dänischen Geschichte sehen. Anders aber dürfte es sich verhalten, wenn wir zu den Quellen der Geschichte uns begeben, und aus diesen die Verhältnisse genauer ermitteln. Daß mein seliger Vater und auch ich in dem von jenen angefangenen und von mir schon dreimal revidirten und fortgesetzten histor. Atlas selbst in Beziehung auf den Regierungsantritt des Erich Eiegod und einiger andern Königen, den bisher recipirten Annahmen gefolgt sind, habe ich in meinem frühern Aufsatze schon bemerkt. Auch muß ich erwähnen, daß ich anfangs bei Untersuchung dieser Reval'schen Urkunden, wegen der anscheinenden Anachronismen unächte Urkunden vor mir zu haben glaubte; allein ich fand doch bei näherer Ansicht der Sache alle, bis auf die einzige <sup>1)</sup> radirte v. J. 1350 vollkommen ächt und unverändert, und den Quellen der Geschichte nicht widersprechend.

Ehe ich nun aber zu diesen historischen Erläuterungen im Einzelnen übergehe, muß ich im Allgemeinen noch mit unwilligem Ernste den Leichtsinne tadeln, mit dem Herr Arndt ebenso

1) Der Hr. Arndt spricht oben von mehreren radirten, nachher nur von einer, die auch wirklich radirt ist.

im Allgemeinen, diese Urkunden verdächtigt, denn 1) Herr Arndt sagt ohne weiteren Beweis: „Die Schrift dieser Urkunden gehöre ins 15. Jahrhundert, und die Urkunden (alle?) wären mit rother Tinte geschrieben, welche ihnen das Ansehen geben sollte, als seien sie verblühen.“ Was zuerst die Schriftzüge anbelangt: so weiß jeder, der nur etwas mit der Paläographie bekannt ist, wie schwer es ist, danach die Urkunden allein zu unterscheiden. Und wer ist es denn nun hier, der ein solches apodictisches Urtheil fällt? ein Mabillon? ein Montfaucon? ein Gatterer? ein Heumann? ein Joachim? Nein es ist Herr Arndt, ein junger Gelehrter, der so eben erst in Neval als Schriftsteller durch die Kritik dieser Urkunden debütiert, von dem aber die gelehrte Welt noch nichts als tüchtigen Urkunden-Kenner erfahren hat. Wie schwer es sei, aus den bloßen Schriftzügen der Urkunden das Zeitalter genau zu ermitteln, und wie die tüchtigsten Gelehrten oft um Jahrhunderte darin von einander abweichen, sehen wir aus der Untersuchung über das Alter der Tabula Peutingeriana, so wie wir dieselbe jetzt haben. Maffei hielt die Schrift für die des V. Jahrhunderts, oder noch älter <sup>1)</sup>, der gelehrte Meermann hielt sie für ein Apographon aus der Zeit Karls des Großen, Airenti stellt sie wegen der Schrift nel secolo IX., andere Deutsche Gelehrte setzen sie ins XII. Jahrhundert <sup>2)</sup>. Wenn man nun noch bedenkt, wie in einer und derselben Zeit, die Schriftzüge in verschiedenen Gegenden <sup>3)</sup>, ja in einer und derselben Gegend <sup>4)</sup> verschieden sind, und wie sogar in einer und derselben Urkunde <sup>5)</sup> dieselben Buchstaben oft

1) Maffei Notizia dei M. SS. Capit. al. P. Benedetto Bacchini.

2) Ueber alle diese Untersuchungen: Airenti Osservazioni intorno all'opinione di Sign. G. Meermann sopra la tavola Peuting. Rom 1819.

3) Deshalb theilen mit Recht die Champollions in dem oben genannten Werke die Urkunden in Schriftproben nach den verschiedenen Ländern ein, aus denen sie stammen.

4) So habe ich die Fundations-Urkunde von Leubus, 3 an der Zahl und alle 3 zu gleicher Zeit geschrieben v. J. 1175 untersucht, und alle in der Schrift sehr verschieden gefunden.

5) Solche Beispiele liefern die Champollions in den Schriftproben des 11. Jahrh., namentlich Nr. 200 wo D und ð, U und V, Ů und Y, A und Å; Nr. 21 wo N u. R H und B abwechseln zc.

auf verschiedene Weise gebildet wurden: so wird die Untersuchung noch schwieriger, und die dreiste Aussage eines jungen unbekanntem Mannes, der wohl in Reval nicht die beste Gelegenheit hatte, die Paläographie des XI. und XII. Jahrhunderts zu studiren, ja wahrscheinlich nicht einmal die oben erwähnte reichhaltige Zusammenstellung Silvesters und d. Champollions (Par. 1839) vor sich hatte, erscheint deshalb wohl mehr als überraschend. Ich habe in den Urkunden keine solche Schrift gefunden, daß sie deshalb 2 Jahrhunderte später angelegt werden müßten.

2) Wenn aber Herr Arndt dann sagt, daß mehrere Urkunden des Klosters in den Jahreszahlen radirt, andere mit rother Tinte geschrieben wären: so ist ersteres schon von ihm selbst nachher als unwahr zugegeben, indem er nur eine (Nr. 3 v. 3. 1350) als radirt angiebt; und letzteres ist eben so ungegründet, was ich, der ich die Urkunden alle gesehen habe, mit Bestimmtheit behaupten kann. Wäre die Entdeckung mit rother Tinte geschriebener Urkunden in Reval, wie Hr. Arndt sie gemacht haben will, gegründet: so würden diese Urkunden, selbst wenn sie erst im 15. Jahrhundert nachgemacht wären zu den größten Merkwürdigkeiten gehören. Joachim <sup>1)</sup> sagt davon: „Die Dinte, womit die Diplome in Teutschland geschrieben worden, ist schwarz gewesen, und ist ganz verschossen. — Mit rother Dinte geschriebene Diplome haben sich bis jetzt noch nicht gefunden,“ und nachher sagt er (S. 38): Es haben bis jetzt noch keine Urkunden vorgezeigt werden können, welche mit rother, blauer oder grüner Dinte — geschrieben worden, woraus sich denn ergiebt, daß dergleichen in den Cancellarien niemals in Gebrauch gewesen. Aber das findet sich wohl, daß die andern Handschriften solche bunte Schreiberei haben — besonders in den Capital-Buchstaben“ zc. Nur die Monogrammen so wie die Namen und Unterschriften der Canzler, der Griechischen Kaiser, sind zuweilen mit rother Farbe (sacrum encoustum) geschrieben <sup>2)</sup>. Die Dinte wurde in alten Zeiten von einer Art eingekochten Weins oder röthlichen Wassers, welchen

1) Diplomatifk zc. „Wie die wahren von falschen Urkunden unterschieden werden.“ S. 37.

2) Montfaucon de re dipl. l. 10. § 4. 5. u. suppl. p. 47.

man Sapa nannte bereitet. Später nahm man dazu Maulbeersaft, Ruß und rothe Mennige, und endlich so wie jetzt Galläpfel, Bitriol und Gummi<sup>1)</sup>. Es ist daher natürlich, daß die Dinte der Urkunden des alten Klosters in Reval, so wie aller andern Urkunden aus älterer Zeit etwas verbleicht ist, und ins Gelb- oder Röthliche spielt; allein nun sagen zu wollen, daß die (nach der Meinung des Hr. A.) „vielleicht im J. 1419 bei der Revision des Klosters durch die Großmeisters von Preußen untergeschobenen Urkunden,“ deswegen falsch sein müßten, weil die Züge auf diese Art allerdings verbleichen sind, zeigt doch wenig critischen Tact.

3) Was dann die Form des Pergaments, auf welchem die Urkunden geschrieben sind, anbelangt, so behauptet Hr. A., daß auch diese für ihre Unächtheit spreche, weil das Pergament größer sei, als dies bei den Urkunden des 12. Jahrhunderts gewöhnlich sei. Alles dies sagt er wieder ohne Beweis und ohne Autoritäten dafür anzuführen. War denn das Pergament so theuer, daß man bei wichtigen Fundations- und Bestätigungs-Urkunden um einen Zoll breit davon rechten müßte? und giebt es nicht selbst bis zur Carolingischen Zeit hinab eine Menge Urkunden, wo man noch viel größere Pergamentblätter zu denselben genommen hat? Joachim sagt im IV. Cap. von den äußerlichen Kennzeichen der Aechtheit der Urkunden § 3. „Was die Größe, Breite und Länge der Urkunden betrifft: so kann man davon keine gewisse Regel geben;“ und Heumann<sup>2)</sup> sagt: Guden in praefat. Syll. 1. var. dipl. p. 2. *altiorum tabularum formam, demto marginis spatio, post XI. saeculum reperiri; at nulla forte hujus rei regula cognoscitur. Verum ut chartae late paterent, ideo requirebatur, quod veteres non nisi perraro in aversa parte scriberent.* Herr Arndt muß daher erst die Tüchtigsten unserer Diplomaten widerlegen, wenn er neue Regeln über die Nothwendigkeit einer größern oder geringern Größe des Pergaments für die Aechtheit der Urkunden in bestimmten Jahrhunderten aufstellen will.

4) Die Siegel sollen nach Arndt an diesen falschen

1) Joachim S. 38.

2) Commentarii de re diplomatica, cap. 1. § 10.

Urkunden meistens ächt sein, und mit dem Namen der Aussteller übereinstimmen, „aber,“ sagt er, es sind Siegel von späteren Königen desselben Namens.“ Auch dieser Ausspruch ist wieder so apodictisch, wie er nur einem in der Heraldik und Epigraphik sehr berühmten Manne (ohne weitere Belege) allenfalls zugestanden werden könnte. Herr Arndt hat sich aber ebenso wenig in der Heraldik und Epigraphik als in der Diplomatie bis jetzt berühmt gemacht. Die Siegel aller Könige, welche an den Revalischen Urkunden hängen, sind etwas verschieden, bald ist die Zahl der Herzen, welche zwischen den Leoparden zerstreut sind, größer, bald geringer; bald ist der Thron, auf welchem der König sitzt, einfacher, bald zusammengesetzter, und so ist es auch der Fall mit den von Thorkelin abgebildeten Siegeln<sup>1)</sup>. Gesezt aber die Urkunden wären, wie der Verf. meint, im J. 1419 untergeschoben: wo hätte man da die Siegelstempel früherer Dänischer Könige im Kloster zu Reval bekommen sollen? und wie konnte man hoffen, durch erdichtete Königsnamen täuschen zu können? Man sieht der Verfasser des Aufsatzes verwickelt sich hier in Hypothesen, die sich gegenwärtig aufheben.

So ist also im Allgemeinen gegen die Aechtheit der bisher bezweifelteten Urkunden des St. Michaelis-Klosters nichts zu erweisen. Es fragt sich nun aber, ob der Inhalt auch eben so mit der Geschichte übereinstimme, da mehrere in derselben genannte Könige und Königinnen gar nicht zu der Zeit, aus welcher sie datirt sind, existirt haben sollen. Dieser Urkunden sind nun, außer der Nr. 1. von Erich Siegod bei Pauker abgedruckten, noch zwei von ihm mitgetheilt. Nämlich

Nr. 2. Eine Confirmations-Urkunde der Margaretha Danorum Slavorumque regina Domina Esthoniae d. d. Nyburch a. D. Millesimo Ducentesimo sexto, Kalendas Mensis Augusti septimo<sup>2)</sup>. Herr v. Pauker hält diese Urkunde, „trotz des anhängenden aber als zerbröckelt eingenähten Siegels“ für unächt, um so mehr, als sie sich auf die Fundations-Urkunde Erich Siegods (welche von ihm für unächt gehalten wurde) gerade zu beziehen

1) Thorkelin diplomatarium Arnae-Magnaeanaum. T. I. Tab. 1—3.

2) Abgedruckt bei Pauker l. c. S. 192.

scheint <sup>1)</sup>. Es kommt nämlich der Passus darin vor, die Nonnen hätten gefordert *libertatem et confirmationem loci, ubi monasterium earum fundaverant, qui eis datus et concessus est a nostro gl. dom. Erico Danorum rege*. Es waren ihnen in jenem Fundationsbriefe keine Ländereien bei ihrem Kloster gegeben, sondern nur die Erlaubniß: „*si postmodum ditiores efficiantur possunt sibi curias et alias villas emere — et — libere possidere.*“ Hier nennt denn auch die Urkunde als in dem Besitze der Nonnen nur erst noch den *locum, ubi monasterium aedificaverant, cum hortis et pomeriis puteis et cum Dayda (?)*, so wie Holz in *communi silva* zu fällen und Gras in *communi prato* zu mähen. Dies ist wohl alles ein Zeichen, daß bis dahin die Zeiten noch nicht günstig gewesen waren, ihre Besitzungen sehr zu vermehren. Wirklich war auch die ganze Zeit von Erich Siegod bis zu Ende des 11. Jahrhunderts so voll von Thronstreitigkeiten und Kriegen gegen die Schweden, Holstein, Slaven, Dbotriten, Rügern ic., daß die Dänischen Besitzungen in dem entfernten Esthland ziemlich erlöschen mußten. Erst Canut VI. führte, als die Deutschen auch vor Riga glücklich vordrangen in den J. 1194 <sup>2)</sup>, 1196 <sup>3)</sup>, und 1197 <sup>4)</sup>, wieder glückliche Kriege in Esthland, und nannte sich nun wieder *dux Esthoniae* <sup>5)</sup>. Er starb 1202 und nun führte Waldemar II., der Sieger, 1205 wieder unter dem Erzbischof Andreas ein Heer nach Reval (Revalie). Daher ist es wohl natürlich, daß man nun auch an die Confirmation des früher gestifteten Klosters, des einzigen, was die Dänen in Esthland hatten, in Reval dachte, und unsere Urkunde läßt diese Confirmation von einer Königin Margaretha vollziehen im J. 1206. Wer war aber diese Margaretha? Pauker möchte diese auf das Jahr 1267 versetzen, weil eine andere Urkunde einer Margaretha von dieser Zeit unter denen des Klosters datirt ist; allein auch da regierte keine Königin Margarethe selbständig, sondern Erich V. (VII.)

1) So führt eine unrichtige Annahme leicht andere herbei.

2) *Annales Bartholini* bei *Sangenb. I.*, 342.

3) *Chron. Erici regis*, *Sangenb. I.*, 180.

4) *Ann. Esrom.*, *Sangenb. I.*, 243. *Petr. Olai Chr. ib. S.* 180.

5) *Ann. Olai.*, *Sangenb. I.*, 181 ad ann. 1202.

Glipping v. 1260 — 1286, dessen Mutter sie war. So war es denn unstreitig auch jetzt eine nicht unabhängig regierende Königin, nämlich die mildherzige <sup>1)</sup> kluge und weltberühmte Margaretha Dagmar, Tochter Primislaus, Königs von Böhmen, welche so eben erst durch Vermählung mit Waldemar II. auf den Dänischen Thron gekommen war, und erst im J. 1212 starb, die dieses Jungfrauen-Kloster wieder herstellte, während ihr Gemahl in dieser Zeit (1206) nach Preußen gezogen war, und den heidnischen König Ladislav daselbst tributair machte <sup>2)</sup>. Torfelin hat aus diesem Jahre auch keine von dem Könige selbst ausgestellte Urkunde. Auch die Urkunde Nr. 5 ist von einer Königin Margaretha, Nr. 3 die Urkunde von Ericus Danorum Slavorumque Rex dux Estoniae d. d. Wortingborgh M.CC septimo die beati Jacobi (1. May), eine Bestätigungs-Urkunde des Klosters Sti. Michaelis Revalie, in welcher ebenfalls noch von feinen äußeren Besitzungen des Klosters die Rede ist, aber wohl ihm der Schutz (defensio) gegen seine Vasallen, und Befreiung von Lasten, Abgaben, Diensten und Contributionen, „que pro tempore per vasallos nostros, sine nostrò et nostrorum advocatorum immerito fiant, per praesentes habere volumus liberas exemptas et penitus excusatas.“ — Man sieht aus dem Inhalte dieser Urkunde, an welcher noch das fast vollständige Siegel hängt, und welche auch selbst keine Spuren der Unächtheit oder der Radirung an sich trägt, daß außerordentliche Dienste in Esthland geleistet, besondere Abgaben und Contributionen gegeben werden mußten, gegen welche die frommen Nonnen gesichert wurden; denn in den übrigen Urkunden ist davon speciell nicht die Rede. Auch nach Vaucker, der wegen des „Widerspruchs der Geschichte (denn Waldemar II. regierte um diese Zeit bis 1241)“ die Urkunde in das Jahr MCCC septimo, wo Erich Menwed VI. regierte, versetzen möchte,

1) Dahlmann l. c. S. 358.

2) Grub. Orig. Liv. p. 23 etc. und Huitfeld S. 175. Letzterer spricht von dem Zuge gegen die Preußen. Dahlmann l. c. S. 366 bezweifelt den Zug nach Preußen. Für unsern Zweck hier ist es gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht.

sagt doch, daß die vor ihm liegende Urkunde allen Anschein der Richtigkeit für sich habe <sup>1)</sup>. Wir verbinden damit sogleich

Nr. 4, die Urkunde v. J. 1210, wo wieder ein Ericus dei gr. Danorum Slavorumque Rex Dux Esthonie, datum A. D. Millesimo ducentesimo et decimo (ganz mit Buchstaben ausgeschrieben) abermals die Privilegien des Klosters bestätigt, wieder nur als Besitzungen des Klosters den locum, ubi monasterium Sanctimonialium constructum est, et cum omnibus attinentiis et conterminis predicti loci cum ortis, pomeriis, puteis et cum dayda (?) ibidem adjacente (wie in der Urkunde v. 1206) nennt, und wo wieder seine advocati, als protectores et propugnatores eisdem Sanctimonialibus contra vim et violentiam omnium malorum hominum auftreten sollen bei Androhung der Rache des Königs. Auch diese Urkunde hat nach v. Paucker allen Anschein der Richtigkeit an sich. Dann fügt H. v. P. aber hinzu: „Auch hier haben wir uns vergeblich bemüht, aus dem „ducentesimo“ etwa „trecentesimo“ in der Urkunde zu lesen, was aber, ohne dem Augenschein zu widersprechen, nicht geschehen kann; daher wir das Räthsel dieser in den Urkunden unverkennbar, wie sie Brandis behauptet hat, enthaltenen, mit aller Geschichte streitenden Data den Geschichtsforschern zu lösen überlassen müssen <sup>2)</sup>“.

Allerdings bieten diese beiden Urkunden, die doch am wahrscheinlichsten einem und demselben Erich angehören, große Schwierigkeit dar. Lesen kann man sie nicht anders, und das Verhältniß der noch so eingeschränkten Besitzungen, deutet offenbar auf eine so frühe Zeit hin. Dennoch geben unsere Historiker Gebhardi, Hüllmann, Dahlmann und so viele ihrer sind, um diese Zeit nur den König Waldemar II. in Dänemark an, während durch diese Urkunden in Esthland ein Dänenkönig Erich auftritt. Wer kann nun aber dieser sein? —

Ich bin der Meinung, daß es nur ein Gegenkönig sein könne, und finde denselben in Erik Knutson, König von Schweden. Dazu bewegen mich folgende Gründe. Waldemars

1) Paucker in Mor. Brandis Chron. p. 194.

2) So Paucker, von dem Hr. Arndt behauptet, er habe die Unächtheit der Urkunde dargethan. So unterscheidet sich ein ächter Gelehrter von einem Halbgelehrten.

und Absalons, seines kriegerischen Erzbischofs von Lund und Bischofes von Roskilde, Eroberungsfucht, hatte dem Könige Waldemar II. schon im Anfange seiner Regierung viele in- und ausländische Feinde erweckt; und Schweden fürchtete sich vor der wachsenden Größe Dänemarks. Schon unter Waldemar I. half zur Vergrößerung des Reichs unter dem Waldemarschen Geschlechte die Verbindung mit Heinrich dem Löwen gegen die Wenden. Friedrich I. belehnte den König von „Dänemark mit allen zu erobernden Ländern.“ Nun eroberte der König Stettin und einen Theil von Pommern, verbrannte 1177 Zulin und sein Sohn und Nachfolger Knud VI., der ältere Bruder Waldemars, unterwarf auch die Dbotritischen Fürsten (1185—1185), und eroberte, wiewohl nur auf kurze Zeit, Esthland, dann im J. 1200 auch Holstein. In dem benachbarten Schwedischen Reiche, welches früher auch Besitzungen im westlichen Esthland gehabt hatte (in d. Wiek)<sup>1)</sup>, herrschte v. J. 1168—1199 Knut Erikson, unter welchem die Esthen im J. 1187 einen verheerenden Einfall in Schweden machten, und die alte Sigthuna verbrannten. Nach seinem Tode bemächtigte sich Swerker II., der Sohn seines Vorgängers Carls VII. des Schwedischen Reichs, tödtete alle Söhne Canuts mit Ausnahme eines einzigen, **Erich**, welcher nach Norwegen entfloh, und die Richizza, eine Schwester Waldemars II. 1210 zur Gemahlin erhielt<sup>2)</sup>.

Schon früher hatte sich ein Gegenkönig gegen Walde-

1) Herr Kreis-schul-Lehrer van der Smiffen in Hapsal meint in einem Aufsatze „Ueber König Yngwars Zug nach Esthland und das angebliche Königsgrab bei Kividepá“ (Bunge, Archiv IV., 2. S. 155), daß die Annahme früherer Besitzungen der Schweden bloß auf den Zug Yngwars nach Esthland (Yngl. Saga Cap. 36. 37.) beruhe. Herr v. d. Schm. führt ja aber selbst mehrere darauf deutende Stellen aus den Saga's an, nur daß er den Namen des neu eroberten Landes 1205 „austanverdri Swithiod, da er das Isländische nicht versteht,“ nicht übersetzen kann. Wächter V. S. Leipzig 1835) übersetzt es richtig „Im ostwärtsigen Schweden, lag ein großer Hof (nicht Stadt, wie H. v. d. Schm. will) zum Steine“ etc., dies ist Kividepá in der Wiek bey Leal.

2) Pohmeier Gebhardi Geneal. Tabellen. Tab. 47. „Stamm der Dänischen Könige aus Schwedischem Geschlecht.“ Nach dem Chron. Sialand, Torfaeus Saxo etc.

mar II. aufgeworfen. Es war dies Waldemar, Bischof von Schleswig, welcher sich für einen unächten Sohn von Knud Magnussen ausgab, und von Schweden aus Haß gegen den Absalon unterstützt wurde. Als Verwandter der kön. Familie von Canut VI. selbst anerkannt <sup>1)</sup>, bemächtigte er sich zuerst der Herrschaft über Ditmarschen 1188, dann der Stadthalterchaft v. Jütland; aber hier von Waldemar (II.) den Bruder des Königs Canut VI. verdrängt, verband er sich später mit Heinrich VI. <sup>2)</sup>, Kaiser von Deutschland, wurde gegen Absalons Willen Erzbischof von Bremen, und nun suchte er auch bei dem Schwedischen Könige Knut Erikson, dessen Thron-Rival Swerker II., mit dem Dänischen Königshause mütterlicher seits, so wie durch seine Gemahlin auch mit dem Erzbischof Absalon verwandt war <sup>3)</sup>, und in Dänemark sich aufhielt, Hilfe. So unterstützt landete er im J. 1195 mit einer Norwegischen Flotte in Süd-Jütland, und nahm den Titel König von Dänemark und Bischof von Schleswig an <sup>4)</sup>, doch ließ er sich bewegen, die Sachen gütlich mit Canut VI. zu verhandeln <sup>5)</sup>. Er wurde getäuscht, (im J. 1195) von den Dänen gefangen genommen, und erst nach Canuts VI. Tode von Waldemar II., auf die Vorstellung des Papstes Innocencius III. wieder losgelassen 1206 <sup>6)</sup>.

Was war nun wohl natürlicher als, daß nach der Ermordung seiner Brüder durch den von Dänemark unterstützten Thronräuber, Swerker den II., der vertriebene Königs-Sohn, Erich Knutson feindselig gegen Schweden und Dänemark ins Feld trat, und die von Dänemark entfernten Theile des Dänischen Königreichs auch für sich zu gewinnen suchte, namentlich

1) Cypraci Aenales Episc. Sleswic. c. 27. p. 200. Pantoppidan l. p. 456. In der hier angeführten Urkunde nennt Canut ihn seinen *conobrinus*.

2) Mohnke Absalon. S. 137.

3) Lagerbring II. p. 286. 202. not. I. Waldemar floh zu dem Schwed. König.

4) Dahlmann l. c. I., 337. Langebeck l. 342. 242. re. Arnold v. Lübec. IV., 17. 21.

5) Suhm VIII., 261. Arnold Lübec. IV., c. 22.

6) Absalon v. Mohnke. Leipg. 1832. S. 139.

auch Esthland, welches jetzt von Dänemark abgefallen, erst im J. 1218 vom Könige Waldemar wieder erobert werden mußte. Bei dieser Wiedereroberung Esthlands durch die Dänen, war der Estiensis Episcopus Theodoricus, in Riga quondam consecratus, qui relicta ob immanem paganorum saevitiam Livonensi ecclesia, Regi (Waldemaro II.) adhaesit <sup>1)</sup>. Diese Dänischen Truppen landeten ad Revelensem provinciam, et resederunt in Lyndanissa, quod fuit quondam castrum Revelensium. Et destruentes Castrum antiquum, aliud novum aedificare coeperunt. Die Reveler und Harrier sammelten eine große Macht gegen ihn, ließen sich aber zum Scheine taufen, und überfielen dann einzelne Theile des Heeres, tödteten den Bischof Theodorich, wurden aber doch besiegt, und erhielten einen neuen Bischof Weseelin <sup>2)</sup>. Hieraus sieht man deutlich, das die Esthnische Provinz lange Zeit von Waldemar II. wieder abgefallen war. Die Zeit dieser Vertreibung des Waldemar von Dänemark aus Esthland, oder der Abschüttelung seiner Herrschaft, fällt nach Heinrich den Letten in das Jahr 1205, wo die Dänische Armee in Desel landete und eine Festung erbaute, worauf dann alle nach Dänemark zurückkehrten „cum non inveniretur, qui contra insultus paganorum ibidem manere auderet“ <sup>3)</sup>. Nach Ericus hist. gentis Danorum (ad ann. 1206) führte der Erzbischof Andreas das Heer nach Reval <sup>4)</sup>. In dieser Zwischenzeit, in welcher die Deutschen, welche unterdeß in Livland vordrangen, auch Esthland zu christianisiren suchten, fallen die Kämpfe Erich Knutsons gegen den Thronräuber Swerker und den mit ihm verbundenen Waldemar II., welcher 1205 die Dagemar heirathete, 1206 die Preußen unterwarf und 1207, als wahrscheinlich Erich Knutson in Esthland die Oberhand erhalten hatte, mit einem Kriege gegen den Deutschen Kaiser beschäftigt war <sup>5)</sup>. Im Jahre 1208 kehrte Erich Knutson nach Schweden

1) Heinr. der Lette (Gruber S. 128) spricht beim J. 1218 ausführlich darüber.

2) Gruber I. c.!

3) Grub. Orig. p. 42.

4) Längeneck I. S. 165. Andreas Archiepiscopus duxit exercitum in Revaliam.

5) Petrus Olai bei Längeneck I. S. 121.

mit einer Armee zurück, siegte über Swerker u. die Dänen zuerst bei Lena (31. Jan. 1208), ließ sich im Novbr. als Erich X(II) zum König krönen<sup>1)</sup>, während Swerker zu Waldemar II. floh. (Liljegren diplom. I. p. 134 ad a. 1208.), schlug den Thronräuber Swerker und die Dänischen Hülfstruppen nochmals 1210 im Juli bei Gestilren, und so bemächtigte er sich im J. 1210 wieder vollends des Königreichs<sup>2)</sup>.

Daß dieser Erich Knutson sich auch wirklich als König (Gegenkönig) von Dänemark betrachtete, beweist auch die Annahme des Dänischen Siegels des Deutschen Schildes mit 3 Löwen (oder Leoparden), welches Waldemar II., statt der früheren 3 Kronen Swen Estritsons, im J. 1204 angenommen hatte, um seine Ansprüche auf England dadurch zu bezeichnen<sup>3)</sup>. Nicht bloß unsere Urkunde v. J. 1207 von Erich Knutson hat diesen Schild mit 3 Löwen, sondern auch im Hanöverschen Magazin v. J. 1753 p. 1481 und 1486 ist dieses Wappen Erichs Knutsons mitgetheilt<sup>4)</sup>.

Die in der Urkunde v. J. 1207 vorkommenden „mali homines“, welche die Rache des Königs fürchten sollen, sind demnach wohl ohne Zweifel theils die aufrührerischen Esthen, theils die Freunde Waldemars II., die Dänischen Vasallen, gegen welche Erich den Schutz des Klosters seinen Bögten (advocatis) auftrug.

So herrschte unstrittig Erich Knutson früher unter dem angemakten Titel eines Königs von Dänemark und Herzogs von Esthland, dann auch als König von Schweden v. J. 1210

1) Incerti script. Sueci Chron. bei Fant. S. R. S. I. S. 81. 84. hier heißt es: Strages Danorum magna facta est. Petrus Olai l. c. S. 121.

2) Incerti script. Sueci Chron. l. c. p. 84. ib. p. 33. 1208 „Bellum fuit in Lenum in Westgocia inter Dacos at Suecos.“

3) Schon Canut VI. wollte im J. 1193, während Richards Löwenherz Gefangenschaft bei Heinrich VI. seine Ansprüche auf England geltend machen, wurde aber von Absalon abgehalten. Mohnike Absalon. S. 112.

4) Es ist dies die älteste Form des Dänischen Reichs-Wappens, welche bekannt ist. Thorkelin liefert das erste Dänische Reichs-Wappens mit den eingestreueten Herzen v. J. 1232. Ueber eine kleine Verschiedenheit dieses Wappens ein andermal, wenn es mir gelingt eine genaue Abzeichnung desselben zu erhalten, warum ich mich bisher durch den Secret. der Esthn. gelehrten Gesellschaft vergebens bemüht babe.

(1208) — 1216, wo er starb. (Fant. Scriptores I. I.). Da folgte wieder sein Feind Sverkeron, und nun finden wir auch sogleich wieder die Einfälle der unzufriedenen Esthen in Schweden, im J. 1216, den fruchtlosen Rachezug der Schweden nach Esthland <sup>1)</sup> in die Biek, und die Wiedereroberung Revals und des nördl. Esthlands durch Waldemar II. im J. 1218 u. 1219. Von dieser ganzen Zeit (v. 1205—1216) hat auch Thorkelin keine Urkunde von Waldemar II.; Viljegren die erste v. Eric v. J. 1210.

Beide Urkunden Erichs können also vollkommen ächt sein, und liefern zu den mangelhaften Chronisten dieser Zeit noch mehr aber zu den noch mangelhaftern neuern Geschichtswerken über diese frühere Dänische Periode einen interessanten Beitrag.

Nr. 5. Die fünfte von Hrn. v. Pauker aus dem Esthl. Ritterschafts = Archive mitgetheilte, das St. Michaelis = Kloster betreffende Urkunde <sup>2)</sup> von der Margaretha dei gr. Danorum Sclavorumque regina, domino Estonie, d. Nyköping Anno D.M.C.C. sexagesimo VII Kal. . . . welche nur als Transsumpt des Bischofs Heinrich v. J. 1309 vorhanden <sup>3)</sup> und sehr vom Alter zerfressen ist, ist schon von Hrn. von Pauker mit Recht der Margaretha Mutter des Königs Erich V. (VIII.) Gipping (reg. 1260—1286) zugeschrieben. Sie ist, so weit man herausbringen kann, keine eigentliche Bestätigungsurkunde, sondern

1) Heinrich der Letzte bei Gruber. S. 144. 146. Dieser Zug muß wohl bis 1220 gedauert haben. Außer dem Könige Johannes selbst war dabei ein Dux Carolus, der Vatersbruder seines Bischofs Carl von Linköping. Nachdem sie in der Biek viele gekauft und viele Schlösser gebaut hatten, wurden sie von den Esthen im Schlosse Leal (in castro Lealensi waren sie gelagert nach Heinr. d. L.) überfallen, das Schloß wurde angezündet, und die Schweden mit dem Dux Carolus und dem Bischofe niedergemacht. Diese beiden starben am d. VI Idus Aug. 1220 apud Rotalam cf. Bunge's Archiv IV. 2. S. 158. Auffaß van der Emissen. s. Incertum scriptorem Suec. Goth. rer. abgedr. in der Scriptt. rer. Suec. T. I. p. 85 ed. Fant. 1818.

2) In der Chron. v. Brandis. S. 193.

3) Dieser Transsumpt wurde unstreitig durch den Regierungswechsel veranlaßt, indem damals Eric VI. Menwed gefolgt war, und beständig mit Waldemar Posthumus und Schweden kämpfte. Eric VI. war 1287 gefolgt, und von diesem Jahre erwähnt Pauker l. c. S. 193 eine andere Urkunde wegen der Rechte des Klosters an die Olai-Kirche in Reval.

eine Verleihungsurkunde ad sublevandam inopiam dominarum religiosarum. Daß hier die Königin als Ausstellerin der Urkunde auftritt, und nicht der König, ja letzterer gar nicht einmal erwähnt wird, rührt unstreitig davon her, weil der König noch minderjährig war, und es sich hier um ein Jungfrauen-Kloster handelte, welches auch im J. 1205, wie wir oben gesehen haben, unter der Königin stand.

Die von Herrn Arndt „leicht beseitigten“ Urkunden, deren Aechtheit in Hinsicht der äußern Form ich oben im Allgemeinen schon erwiesen habe, die indeß auch historische Schwierigkeiten dem ersten Anscheine nach darbieten, sind:

Nr. 6. Eine Urkunde von Waldemar 1286 d. d. Nyburgh **MCCCXXXVI** quarta feria pentecostes (Mittersch. = Archiv II. A. D. 6.). Herr Arndt sagt: „In diesem Jahre regierte kein König Waldemar<sup>1)</sup>.“ Wäre dies der Fall: so würde die Sache erwiesen sein; und allerdings nimmt man gewöhnlich um diese Zeit nur den König Erich V. Glipping an, dem 1287 Erich VI. Menwed folgte. Allein es wird sich hier eben so ein Gegenkönig nachweisen lassen, wie dies bei Nr. 3 u. 4 der Fall war, da bei den Thronstreitigkeiten dieser Zeit der königliche Titel nicht immer auf einem Haupte beruhte. Petrus Dlai sagt von dieser Zeit<sup>2)</sup> *In morte istius Waldemari II. vere cecidit corona capitis Danorum nam ab illa die (1241) bellis intestinis et destructioni mutae vacantes omnibus in circuitu nationibus facti sunt in derisum. Sed et terrae, quas patres eorum gladio suo gloriose acquisiverunt (dazu gehört auch Esthland), non solum ab eorum dominio recesserunt, verum etiam plagas maximas regno intulerunt et idem miserabiliter confuderunt, principibus regni non obstantibus, sed se invicem lacerantibus.* Schon unter Eric IV. oder dem Heiligen begannen diese Kämpfe, die wir freilich auch schon früher gehabt haben, wieder um die Krone<sup>3)</sup>, multis pugnis habitis, indem Waldemar's II. jüngerer Sohn Abel sich gegen

1) Arndt bei Bunge I. c. S. 83.

2) Petrus Dlai b. Langeb. I. S. 123.

3) Petrus Dlai ib. Langeb.

den ältern Erich IV. empörte. Erich IV. wurde im J. 1250 sogar von Abel ermordet <sup>1)</sup>). Abel regierte nur e. drei Jahre. Sein Sohn Waldemar, der nun das natürliche Anrecht auf den Thron hatte, wurde von Christoph, Abels Bruder, verdrängt (1252) <sup>2)</sup>, und mit Jütland abgefunden; Waldemars von Jütland Bruder, Erich, fand bedeutenden Anhang, schlug die Truppen Erichs V., und nahm ihn 1261 selbst mit seiner Mutter Margaretha gefangen; doch kam die Königin im J. 1262 wieder los, so wie 1264 auch der König, und Erich, der Sohn Abels, behauptete sich nur in Jütland bis an seinen Tod 1270 <sup>3)</sup> Erichs Herzogs von Jütland Sohn, Waldemar, der 1283 in Jütland folgte, erbte natürlich die Ansprüche seines Vaters und Großvaters auf den Dänischen Thron, gegen Erich V. (VII.) Klipping, der im J. 1260 unter Vormundschaft seiner Mutter Margaretha folgte. Im nunmehrigen Successionskriege nahm Waldemar, Sohn und Nachfolger Erichs in Jütland, selbst die Königin und Regentin im J. 1282 gefangen; doch entkam sie bald wieder <sup>4)</sup>, starb aber bald darauf und nun ergriffen die vorher schon empörten Stände wieder die Waffen, und der Reichsmarschall Stigo selbst verband sich im J. 1285 mit Waldemar von Jütland, welcher nunmehr gerade zu „die Krone forderte, weil diese seines Vaters Bruder Waldemar bei seines Großvaters Abels Leben bereits versprochen, vom Könige Christoph ihnen aber entriffen wäre. Auch bewog er den Erzbischof von Lund, diese Ansprüche in Gestalt einer gerichtlichen Protestation in seinem Archive beizulegen, und dem Papste zur Untersuchung und Bestätigung zu schicken“ <sup>5)</sup>). Waldemar wurde nun zwar gefangen, und nur gegen das Versprechen, mit Schleswig sich zu begnügen <sup>6)</sup>, im J. 1286 wieder freigelassen, aber der Dänische Reichsmarschall Stigo bewog ihn, seinem Versprechen zu entsagen, und die Waffen wieder zu ergreifen. Nun wurde d. 20. Nov. 1286 der König Erich V. ermordet. — Dies ist die Zeit, wo unsere Urkunde

1) Petrus Dlai ib.

2) Petr. D. l. c. S. 124.

3) Petr. D. Chron. Lang. l. c. S. 125.

4) Petr. D. l. c. p. 125.

5) Gebhard's Gesch. Dänemarks l. c. S. 557.

6) Huitfeld p. 289.

Waldemars v. J. 1286 ausgestellt ist, und es zeigt sich also deutlich, daß im Anfange des Jahres 1286 allerdings ein Gegenkönig Waldemar gegen Erich V. Glipping existirte, von dem diese Urkunde, an welcher keine äußeren Zeichen der Unächtheit sich finden, herrühren muß.

Nr. 7. Die nun folgende Urkunde eines Waldemar v. J. M.CCC secundo quinta feria pentecostes d. Nyburgh (Rittersch. Archiv II. A. D. 12.) soll aus demselben Grunde nicht ächt sein, „weil, wie Herr Arndt behauptet, zu der Zeit ebenfalls kein König Waldemar regierte.“

In der That folgte auch nach Petrus Olai c., Ericus V. cognomento pius patri 1286<sup>1)</sup> bis zum Regierungs- Antritte seines jüngeren Bruders Christoph im J. 1320<sup>2)</sup>.

Alein diese Urkunde findet dennoch ebenfalls in einer genauern geschichtlichen Entwicklung ihre Erklärung. Mit der Ermordung Erichs V. gab natürlich Waldemar von Jütland seine Ansprüche auf die Krone nicht auf, aber er begnügte sich für's Erste mit dem Titel eines Vormundes des jungen Königs in Gemeinschaft mit der Königin Mutter, und Petrus Olai sagt nun (3. J. 1286) „Ericus IX. (VI.) primogenitus (er war im J. 1274 geb., also jetzt erst 12 Jahr alt) cognomento Pius successit patri (Erico VIII.) in regnum. Et quia multum juvenis erat, Dux Jucie Waldemarus habens fautores plerisque nobiles regni, juveni Regi insidiabatur. Sed regina Agnes mater Regis prudenter se gerens, ac aliqui nobiles, quorum corda Deus tetigerat, constanter pro rege stabant. In den nunmehr wieder folgenden Erbfolgestreitigkeiten in welchen die potiores regni auf Seiten Waldemars waren, wurde die Königin Regentin im J. 1288 von Waldemar gefangen<sup>3)</sup>. Waldemar wurde nun von den Reichsständen zum Reichsverweser ernannt, während ein großer Theil der Königsmörder nach Norwegen entflohen, und dort vom König Erik (Praeste-

1) Petr. Ol. l. c. S. 125.

2) ib. S. 1229.

3) Pugna ibi (bei Skelstor) Orta inter homines Regine et Ducis, Dux cepit reginam, quae infra paucos dies persubtilitatem manus Ducis evasit. Petr. Ol. l. cit. p. 125.

hadere, Priesterfeind) beschützt und unterstützt wurden. Waldemar verband sich nun mit den Königsmördern und Norwegen, welche schon viele glückliche Einfälle in Dänemark gemacht hatten, und zwang den König mit ihm einen Waffenstillstand und mit Norwegen im J. 1295 d. 21. Sept. einen 10jährigen Frieden zu schließen. So war allerdings der König Erich IX. wieder anerkannt. Allein Streitigkeiten mit dem Papste zogen ihn den Bann zu (1296). Dieser Bann, der alle seine Unterthanen vom Gehorsam entband, wurde aber erst durch einen Vergleich am Ostertage 1303 zwischen den König und dem Papste gehoben <sup>1)</sup>. — Ein Jahr vor dieser Aufhebung des Bannes ist also unsere Urkunde datirt, daher auch die völlige Uebereinstimmung dieser Urkunde mit der vom J. 1286, wonach damals Waldemar auch den Titel eines Königs wieder angenommen hat; und der Umstand, daß gerade in diesem Jahre der König Erich sich bewogen fand, dem Papste eine demüthige Abbitte zuzusenden <sup>2)</sup>, läßt sich eben daraus erklären, daß damals besonders Waldemar seine alten Rechte auf den Thron wieder in Anspruch nahm. Von diesem Gegenkönige, Waldemar, wurde Erich IX. erst im Jahre 1312 <sup>3)</sup> durch dessen Tod befreit, worauf Waldemars Sohn, Erich, Dux Jucie wurde <sup>4)</sup>.

Nr. 8. Die Urkunde König Erichs vom J. 1545 Datum Wortingborch Anno Domini MCCCXLV feria tertia pentecostes <sup>5)</sup> (Rittersch.-Archiv II. A. D. 19.). Auch diese Urkunde

1) Huitfeld p. 318.

2) Gebhard's Gesch. Dän. I. S. 563.

3) Unter diesen Erich VI., wurde nun Nr. 5 transsumirt. cf. oben 1309, unstreitig, weil Erich VI. die Urkunden von Waldemar von Sütland nicht gelten lassen wollte. Die transsumirte war von Erichs Mutter.

4) Petr. Ol. I. c. S. 127.

5) Eine Urkunde v. J. des Königs Erich Menwed. Dat. Wortingborch 1310 crastina die pentecostes (Rittersch.-Archiv II. A. D. 17) ist nun wieder von Erich Menwed selbst als König unterzeichnet, der nach dem Vertrage mit dem Papste v. J. 1303 vom Bann befreit, seine Herrschaft wieder hergestellt sah. Esthland selbst aber trennte sich in so fern vom Könige, daß es im J. 1303 den Bruder des Königs Christoph als besondern Herzog erhielt. Im J. 1304 schlossen sich indes die unzufriedenen Esthnischen Vasallen den Deutschen Ordensrittern an (Skrifter som udi det

wird von Hrn. Arndt verworfen, weil da kein König Erich regiert habe. In der That finden wir auch in den gewöhnlichen Geschichtsbüchern um diese Zeit, nämlich vom J. 1340—1375 nur den König Waldemar III., Atterdag, regierend. Allein dennoch möchte ich Hrn. Arndts so sicher dahingestelltes Urtheil, es habe kein König Erich regiert, nicht unterschreiben, denn in diesem Jahre gerade legte Waldemar, bedrängt von vielen Feinden, seine weltliche Herrschaft nieder, um als Kreuzritter einen Zug nach dem gelobten Lande mitzumachen. Auch hievon spricht Petrus Olai ausführlich <sup>1)</sup>. Er sagt, Waldemar habe, nachdem er die Unruhen in seinem Reiche Dänemark (seit 1340) tapfer bekämpft, aber Wartingborg, von wo diese Urkunde datirt ist, nicht habe einnehmen können, mit dem Sächsischen Herzoge Erich von Preußen eine Expedition unternommen, et hybernis in Prussia, Erico Duce et decenti familia ingressus est longinquam peregrinationem in terram sanctam, factus est miles Christi, qui **ante** fuit Rex seculi, die beati Marie Magdalene, A. D. MCCCXLV, wo er schon im Juli desselben Jahres sich befand <sup>2)</sup>. Er muß daher schon ganz im Frühjahre abgereist sein. Unsere Urkunde Erichs ist nun vom 29. März 1345 d. J. Veranlassung zu Wald. Thronentsagung, wenn auch nur auf einige Zeit, war eine fast allgemeine Empörung gegen den herrschsüchtigen Monarchen, an welcher besonders auch die Esthen von den Schweden unterstützt, Theil nahmen. Sie erschlugen 1345 zuerst in Harrien, dann in Desel sehr viele Adelige und alle Mönche des Klosters Padis, und die Schweden belagerten Reval. Der Dänische Statthalter rief den Kievl. Heermeister v. Drileve

---

Kiöb: lärde Selskab ere fremlagde 4. D. p. 209), wogegen der Esthnische Bischof Heinrich von Erich Menwed im J. 1306 zum Bieckönig eingesetzt wurde. In dieser Urkunde v. J. 1310, werden dem Kloster schon mehrere Besitzungen bestätigt. Man sieht aber aus diesem Bestreben Esthlands, sich von der Regierung des Königs von Dänemark zu trennen, daß Esthland gewiß auch dem Waldemar, Gegenkönig Erichs Menwed, angehangen habe.

1) Petr. Ol. bei 2 angb. S. 134.

2) In der Ausgabe des Petrus Olai bei Langeb. I. S. 134 steht zwar MCCCIV; daß dies aber nur ein Druck- oder Schreibfehler sey, sieht man theils aus dem nachfolgenden Dato 1350, theils aus den Urkunden in den Skrifter som udi det Kiöb. selsk. 7. S. 21., wonach der Königssohn d. 21. Jul. 1345 sich in Jerusalem befand.

zu Hülfe. Dieser plünderte 1345 Desel, und übernahm für ein Jahr die Besetzung und Vertheidigung von Reval und Narva <sup>1)</sup>. Waldemar kam selbst im April (also nur einige Wochen vor Ausstellung unserer Urkunde) nach Reval, von wo er, wie oben gesagt, ohne Erlaubniß des Papstes nach Jerusalem ging. Er wurde deshalb in den Bann gethan, von dem er erst im J. 1348 erlöst wurde <sup>2)</sup>. Im J. 1346 kam er jedoch nach Reval zurück, und löste von dem Bivl. Heermeister Reval und Narva zc. wieder ein <sup>3)</sup>. Es ist also gerade das J. 1345, wo vor oder nach seiner Entfernung ein anderer, die Unruhen benutzend, sich des Königl. Titels bemächtigt haben kann; und dies war wahrscheinlich Erich, Sohn des Schwedischen Königs Magnus Smeck, der von weiblicher Seite von Eric VI. Plogpenning abstammte und also eigentlich ein Näherrecht auf die Regierung von Dänemark hatte <sup>4)</sup>. Letzterer suchte schon die Verbindung der drei Kronen zu Stande zu bringen. Im J. 1319 unterwarfen sich die Norweger seiner Regierung und suchten mit seinem Sohne Erik 1328 und 1330 <sup>5)</sup> auch den Dänischen König Waldemar III. zu vertreiben. Dies gelang zwar nicht, doch bemächtigte er sich im J. 1252 wenigstens schon der Dänischen Provinzen, Schonen, Blekingen und (bald darauf) Holland. Der Aufruhr in Esthland bot aber eine gute Gelegenheit dar, den König Waldemar III. zu stürzen, und so sehen wir denn auch im J. 1345 eine Schwedische Armee Reval belagern, bei welcher Gelegenheit Erich (XII.) von Schweden sich auch den Titel eines Königs von Dänemark beigelegt haben mag <sup>6)</sup>. Von Dauer war diese Usurpation nicht. Erik theilte 1357 das Reich Schweden mit dem Vater, wurde 1359 von den

1) Nach Hiärn. Chron. ed. in Monn. Liv. 1835 S. 153., bloß Narva, nicht Reval.

2) Alles dies bei Gebhardi S. D. I. S. 601.

3) Dahlmann nimmt nach Langeb. IV. 525 das Jahr 1347 als das seiner Fahrt nach Jerusalem an (S. D. 495), weil seine Gemahlin 1347 d. 1. April eine Tochter gebar. Das konnte nun recht wohl geschehen, wo er 1345 nach Jerusalem ging und 1346 zurückkehrte.

4) Man sehe beifolgende genealogische Tabelle.

5) Gebhardi Dän. Gesch. I. S. 51.

6) Gerade im J. 1345 wo diese Urkunde in Bontingborg. ausgestellt ist, war Bontingborg auch noch in den Händen der Feinde Wald. und wurde ihm erst 1346 wieder übergeben. cf. Gebhard's Gesch. D. I. S. 604.

Seinigen vergiftet, und nun wurde 1359 durch die Vermählung Hakons ältern Sohnes des Königs Magnus mit der Margaretha, Tochter des Dänischen Königs Waldemars Atterdag im J. 1363 die Vereinigung der drei nordischen Reiche 1397 wirklich zur Ausführung gebracht.

Nr. 9. Die Urkunde v. J. 1348, von Hrn. Arndt sub. Nr. 2. l. c. mit berührt, bietet gar keine Schwierigkeiten dar. Sie ist von Waldemarus etc. (III.) d. d. A. D. MCCCXLVIII quarta feria pentecostes <sup>1)</sup> (Rittersch. = Archiv II. A. D. 24.). Waldemar III., der im J. 1346 von Palästina zurückgekehrt, die dem Livland. Heermeister verpfändeten und von ihm gegen die Schweden beschützten Städte Reval und Narva wieder einlöste (redemit castra et arces a Theutonicis <sup>2)</sup>), mußte nun der Geistlichkeit zu Gefallen die Besitzungen des St. Michaelis = Klosters eben so bestätigen, wie seine Vorgänger. Daher das Gleichlautende dieser Urkunde mit der v. J. 1302. Das Jahr 1348 war dasjenige, in welchem Waldemar vom Banne befreit wurde.

Nr. 10. Die Urkunde von König Waldemar d. d. Nyburch A. d. MCCCL quarta feria pentecostes <sup>3)</sup> (Rittersch. = Arch. II. A. D. 25.) ist die einzige, welche im Datum etwas radirt, indem das Wort quarta auf eine radirte Stelle hineingeschrieben ist. Hieraus, und daraus, daß Waldemar in diesem Jahre Esthland nicht mehr besaß, erhellt aber nicht, daß die ganze Urkunde untergeschoben, sondern nur, daß das Datum aus irgend einem Grunde etwas verändert ist.

Waldemar III., der wegen der Angriffe der Russen das weit entfernte Esthland verlieren zu können glaubte, und Geld gebrauchte, verkaufte im Jahre 1347 den 20. Juni in Marienburg das Herzogthum Esthland dem Deutschen Orden für 19000 Mark löth. Silbers. Danach sollte man meinen, müsse auch die Urkunde Nr. 8 falsch sein; allein die in Marienburg aufgesetzte Verhandlung bedurfte noch die Genehmigung des Dänischen Reichsraths, und bis diese erfolgte, konnte sehr gut noch ein halbes Jahr vergehen. Die Esthnischen Stände, welche die Oberherr-

1) d. 6. Juli.

2) Petr. Bl. Chron. S. 131.

3) d. 13. Juni.

schaft des Deutschen Ordens verabscheueten, baten unterdeß auch den König den Verkauf wieder rückgängig zu machen; und der König erklärte, daß er wegen Mangels an Geld das Land verkauft habe, daß er aber später mit Genehmigung des Reichsraths, wenn er das Geld sonst wo aufreiben könne, wieder rückgängig machen wolle. Auch der Schwager des Königs, Markgraf Ludwig von Brandenburg, protestirte gegen den Verkauf, da ein Theil von Esthland die Mitgabe seiner Gemahlin Margaretha, der Tochter Waldemars III., hatte sein sollen, und er so das Näherrecht habe <sup>1)</sup>. Hiärn setzt den Kauf auf den Tag Joh. Baptistae 1346 zu Königsberg. Ueberhaupt ist hier die Chronologie verworren <sup>2)</sup>, was wohl daher kommt, daß so viel dagegen protestirt wurde, und deshalb mehrere Verträge nothwendig gewesen sein mögen. Auf jeden Fall war nach Hiärn (S. 155) Waldemar III. vor dem Verkauf noch in Reval und confirmirte noch die vorigen Privilegien u. des Capitels. Unter diesen zweifelhaften Verhältnissen der Zeit, leuchtet ein, daß der Verkauf und die Besizergreifung Esthlands im Jahre 1348 wenigstens noch nicht realisirt war (nach der Urkunde Nr. 9). Wie aber diese zweifelhafte Sage noch in Jahre 1350 dazu beigetragen haben kann, diese Urkunde (Nr. 10) im Datum etwas zu radiren und quarta auf die radirte Stelle zu setzen, darüber wird sich wohl schwerlich irgend etwas ermitteln lassen, indem diese Zeiten so wenig Nachrichten <sup>3)</sup> einheimischer Schriftsteller darbieten. Darum aber kann dennoch die Urkunde im Ganzen ächt seyn.

So habe ich erwiesen, daß alle diese angezweifelsten Urkunden, keineswegs der Geschichte widersprechen. Ich habe Gründe

1) Hiärn l. c. S. 156. Dahlmann l. c. 494 nimmt dieses Datum an, ohne weitere Untersuchung. Nur bemerkt er, daß der Papst erst 1348 es bestätigt habe.

2) Vorher setzt Hiärn S. 156 in der angezeigten von Napiersty besorgten Ausgabe dies auf 1341. Dies war sicher 1347 im Manuscripte. Ueber die verschiedenen Angaben s. man Arndt's Chronik Th. 2. S. 100 und Zannau's Geschichte von Liv- u. Esthland S. 201, der das Jahr 1347 annimmt, und S. 207 wonach die Besizergreifung des Ordens auch im J. 1347 noch erfolgte.

3) Ueber die Dunkelheit dieser Vorzeit, in welcher „die Hand der Geschichtschreibung vor den Schrecken der Zeit erlahmte“, klagt auch Dahlmann l. c. 501.

widerlegt, welche Hr. Arndt für ihre Unächtheit aus ihrem Aeußern, der Schrift und der Form, nach eigenen (von keinem andern Diplomaten angenommenen) Gesetzen hernehmen wollte: und die Urkunden erhalten nun um so mehr Werth, als auch die Dänischen Quellen für die Zeit derselben so verwirrt sind und oft ein und dasselbe Factum auf verschiedene Data ansetzen, wie dies z. B. mit der Regierungszeit des Eric Egothe geschehen. Solche Chroniken insonderheit und so auch die Schriftsteller, die aus denselben eine oder die andere Angabe herausnehmen, die dann oft stereotyp wurde, müssen im Einzelnen, wo möglich, durch Urkunden corrigirt oder ergänzt werden, nicht aber dürfen Urkunden, die äußerlich alle Kennzeichen der Achtheit an sich tragen, deshalb als untergeschoben verdächtig werden. — Wichtig sind auch diese Urkunden, wegen ihrer zum Theil sehr wohl erhaltenen Siegel, so wie zur Vervollständigung des Thorfelinschen Diplomatarii Arna-Magnaeani, was nur eine ältere Urkunde als unsere älteste v. J. 1095, nämlich die von Canut IV. v. J. 1085, enthält. — Für unsere Provinzen ist die Urkunde von 1095 die wichtigste, weil sie die älteste ist, welche wir haben; denn die Nachricht von Hrn. Dr. Rapiersky in dem 2. Hefte des 3. Bandes der Mittheilungen im Gebiete der Geschichte Liv-, Esth- und Curlands: „daß unter den aus Krakau nach St. Petersburg gekommenen und vom Fürsten M. Dvolensky l. kurz verzeichneten Liv-, Esth- und Curländischen Urkunden, jetzt im Senats-Archive, auch eine v. J. 1150 sich befinde,“ eine Nachricht, die ich im 2. Hefte meiner Russischen Alterthümer referendo S. 157 mitgetheilt habe, beruht, nach meinen sorgfältigen Nachforschungen, was denn das für eine Urkunde sein könne? auf das sonderbare Mißverständniß, daß man die Nummer der Urkunde für die Jahreszahl genommen hat.

Aus allen untersuchten Urkunden erhellt, daß man die Cistercienser zu Erich Siegod's Zeiten eben so vorschob, um das Christenthum und nebenbei die weltliche Herrschaft in den Ostseeprovinzen zu begründen, als später unter den ersten Bischöfen von Livland von Seiten der erobernden Deutschen, das zu Dünamünde zu demselben Zwecke gestiftete Kloster. In der That konnte kein Orden damals geeigneter sein, den ersten Samen des Christenthums dort mit Glück auszustreuen, als der von dem

heiligen Robert in seiner ganzen Strenge wieder eingeführte Orden der Benedictiner, der nach den Bedürfnissen der Zeit modificirt, von Cisterz den Namen des Cistercienser = Ordens erhielt, und durch seine Einfachheit und Entbehrungen aller Art für diejenigen Länder geschaffen war, wo die andern Mönchs = Orden wegen ihrer Prachtliebe und Schwelgerei nicht hätten bestehen können. Wenn ich schon früher bemerkt habe, daß anfangs nur ein kleines Häuschen, von dem ich noch Ueberreste im Byzantinischen Style gesehen habe, der bescheidene Aufenthalt der ersten Nonnen gewesen sein möge, bis im J. 1241 Eric Mlogpenning das neuere größere Kloster bauete (construxit): so findet dies seine Erklärung darin, daß im Anfange überhaupt den Cisterciensern verboten war, sich prächtige Klöster zu bauen. Sie sollten nur Bethäuser, nicht einmal einen Glockenthurm haben; Guyot spricht sogar von in Capellen verwandelten Eselsställen <sup>1)</sup>, und Hurter stellt in seinem Leben des Papstes Innocenz die Einfachheit dieser ältern Klöster aus den Quellen sehr schön zusammen <sup>2)</sup>. Die Cistercienser waren für Einsiden, wo ihnen keine Hülfe von Außen her wurde, bestimmt, mußten ihren Boden selbst bebauen, durften keine Abgaben fordern, nicht einmal Beiträge zu ihren Zwecken durch Predigten erbitten. Sie trugen ein parchenes oder leinenes, anfangs braunes, dann weißes Gewand, durften kein Fleisch, Fisch, Butter, Käse essen, keinen Wein und kein Bier für gewöhnlich trinken, hatten keine großen Landbesitzlichkeiten, Mühlen, Höfe, so wie denn auch in unsern Urkunden immer nur von dem locus die Rede ist, ubi monasterium aedificaverant, und im Hause hatten sie weder Gold noch Silber, die Leuchter nur von Eisen, die Kreuze von Holz, die Rauchgefäße von Kupfer. Dagegen mußten sie der Noth abhelfen, wo sie konnten. Sehr schön stellt Innocenz III. in einem Briefe an die allgemeine Versammlung des Ordens bei der ersten Zusammenkunft desselben nach seiner Wahl die Obliegenheiten zusammen. „Mit Martha,“ sagt er, „sitzet ihr stets zu den Füßen des Herrn — „habt stets die Augen auf das Brod von oben, den Arzt der

1) Guyot Notices et Extracts. V. 287.

2) Hurter, Geschichte Papsts Innoc. III. Hamb. 1842. Th. IV. S. 164 u. f.

„Kranken, den Befreier der Unterdrückten, den Hafen der Schiffbrüchigen, den Ehrenkranz der Streitenden, das Leben der Sterbenden, den Bräutigam der Kirche <sup>1)</sup>.“ Später schreibt er „Ihr lebt nur in Liebeswerken, seid mit Wenigem zufrieden, um den Armen desto mehr geben zu können, seid in Dürftigkeit für euch selbst, in Ueberfluß für andere zc.“<sup>2)</sup> Nicht einmal geläutet zum Gottesdienste durfte werden, um Aufläufe zu vermeiden. Da den Männern die Entbehrungen weniger gefielen: so ist es nicht zu verwundern, wenn viele Klosterbrüder bald nach dem Eintritte in den Bund wankten, und daß der Männerkloster zur Zeit der Blüthe nur 2000 waren, während es 6000 Frauenklöster dieses Ordens gab <sup>3)</sup>. Für die Zeit der Noth, welche dem Jahre 1090 eben vorhergegangen, waren nicht nur in Esthland, sondern in ganz Europa solche Frauenklöster das Beste, was die christliche Kirche und die Dänische Herrschaft in dem damals noch heidnischen Esthland empfehlen konnte.

Nur eins könnte gegen die so frühe Stiftung des Cistercienser-Klosters in Reval noch eingewandt werden, so wie überhaupt dagegen, daß je ein Cistercienser-Kloster zu Reval existirt habe. Dies ist der Umstand, daß sich weder von Anfang an noch auch später bisher irgend eine Verbindung mit der Mutterkirche in Eisterz nachweisen ließ. Denn es war allgemeines Gesetz des Ordens, daß alle Klöster, die nahen alle Jahre, die entfernten und überseeischen wenigstens alle 5 Jahre Abgeordnete zu der Generalversammlung schicken mußten, und daß die Stiftung neuer Klöster des Cistercienser-Ordens stets die Bewilligung der Generalversammlung in Eisterz erlangen mußte, daß also „der ganze Orden mit einem Baume vergleichbar war, dessen einzelne Zweige und Aeste mit dem Hauptstamme in beständigem Zusammenhange bleiben mußten (Hurter l. c. S. 175). Allein, betrachten wir die Sache genauer: so läßt sich eine wichtige Verbindung doch auch bei dem Revalschen Kloster nachweisen, nämlich dadurch, daß Brandis aus der ihn von der Abtissin mitgetheilten Urkunden

1) Epist. I. 358. Hurter l. c. S. 184.

2) Epist. IX. 118. Hurter l. c. S. 184.

3) Hurter l. c. S. 179.

des Klosters v. J. 1099 mittheilt, „daß Erich in diesem Jahre „das von ihm gestiftete Kloster in dem Orden der Cistercienser, „der sich auf die Regeln des Sti. Benedieti gründet, bestätigen „und confirmiren ließ.“ Dies stimmt damit genau zusammen, daß das Mutterkloster selbst, nachdem die Regeln schon mehrere Jahre von den dem heil. Robert anhängenden Mönchen freiwillig befolgt worden waren, auch erst im J. 1098 die Päpstliche Bestätigung seiner Regeln erhielt. Die Einrichtung aber, daß die Klöster nur mit Bewilligung des Ordensrath in Citeaux gegründet werden dürften, und immer die Hauptversammlung beschicken mußten, wurde erst da gegeben, als die ersten vier Hauptklöster neben Citeaux, zu la Ferté im J. 1113, zu Pontigny im J. 1114, zu Morimond im J. 1115, und zu Clairvaur auch 1115 (?) und in den darauf folgenden 4 Jahren noch 8 Hauptklöster gegründet waren, von denen dieses strenge Colonisationsystem erst ausging. Das Revalsche Kloster war, eben so wie das von Citeaux, schon früher gestiftet, und wurde eben so wie dieses erst später bestätigt. Auch wird gewiß niemand an der Existenz des Revalschen Cistercienser-Klosters überhaupt wegen dieser nicht nachweisbaren Verbindung mit Citeaux zweifeln, da dafür doch die sichersten historischen Data, und selbst die Namen der meisten Aebtissinnen bis gegen Brandis Zeiten vorliegen, auch das größere 1241 gebaute Kloster jetzt erst abgerissen ist.

Aus allem diesem, was ich über unsere alten Urkunden gesagt habe, sieht man deutlich, daß man nicht sorgfältig genug auch beim Verwerfen der Urkunden sein kann, und seine Geschichtskennntniß nicht zu sehr überschätzen dürfe, wenn es auf den ersten Anblick scheint, als ob die Urkunden mit der Geschichte nicht stimmten <sup>1)</sup>.

Beim Schlusse dieses Aufsatzes höre ich erst, daß Herr Arndt, der Verwerfer dieser Urkunden vor einiger Zeit gestorben ist. Nach dem Sprichworte: de mortuis nil nisi bene, sollte ich nun wohl diesen Aufsatz, der allerdings hauptsächlich gegen

---

1) Ein anderes ist, ob eine Urkunde der Geschichte widerspricht, ein anderes, ob die in ihr enthaltenen Facta aus Chroniken nicht bewiesen werden können. Dies ist wohl zu unterscheiden.

seinen Leichtsinne in der Beweisführung gerichtet ist, unterdrücken; aber — was er gesagt, mußte widerlegt werden, um der Geschichtswissenschaft unserer Ostseeprovinzen kostbare Documente zu erhalten, die ohne dies als aufgegeben betrachtet werden müßten. — Möge Herr v. Pauker, den man auf jedem Blatte seiner Schriften als einen eben so gründlichen als vorsichtigen Kenner der Geschichte und Beurtheiler der Diplome erkennt, obgleich ich hier auch seiner Meinung zuweilen entgegneten mußte, mit vorurtheilsfreiem Blicke nun noch einmal die Untersuchung dieser interessanten Diplome an Ort und Stelle vornehmen und bald etwas darüber verlautbaren lassen! Er selbst hat ja gewünscht, daß die Sache noch einmal genau historisch untersucht würde. Dies habe ich gethan, wünsche aber, daß er nun noch einmal seine Meinung darüber sage. Vielleicht wird sich bei der nochmaligen genauen Untersuchung der Diplome selbst oder ihrer Siegel irgend eine Spur der Unächtheit finden, die bisher nicht gefunden ist. Doch kann ich für dasjenige stehen, was ich darüber mitgetheilt habe.

In beifolgender genealogischer Tabelle habe ich dasjenige roth drucken lassen, was die bisher angezeifelten Urkunden betrifft, um eine desto deutlichere Uebersicht der Vertheilung derselben unter die verschiedenen Abkömmlinge des dänischen Königsgeschlechtes zu geben.

Prof. Dr. Kruse.

Dorpat, d. <sup>25. Mai</sup><sub>6. April</sub> 1846.

Magnus v. Harald IV. Vater nach Rom geschickt um gekrönt zu werden, † unterwegens.	Harald IV. Kön. v. Dänem. 1076—1078.	Canut IV. d. Heilige K. 1078—1086. Erobert Estland u. Curland, wird von seinen Unerbthänen ermordet.	Benedict. erschl. 1095.	Dlaus IV. (Hunger) K. 1087, reg. 7 Jahre während schrecklichen Hungers in Dänemark, † d. 26. Dec. 1092.	Eric I. Gøthe oder Siegod (d. Gute verrieth. 1086. K. 1095. Dux Esthoniae. Stifet das Cistercienser-Kloster im nachberzigen Reval. 1095. Stirbt auf einer Reise nach Jerusalem 1100. Urkunde Eric's v. J. 1093 Nr. 1.	Nicolaus bes. mächtig sich der Regierung. 1103 od. 1104 nach erhaltener Nachricht vom Tode Eric's. (Die Thronstreitigkeiten beginnen.) † in einer Schlacht gegen s. Neffen Eric. II. 1135.	Suen macht den Kreuzzug um d. Krone. † 1105. — (vielleicht ein Sohn des Nebenstehenden).	Heinrich Stofal. Gemahlin Ingegertha, Tochter Rognvalds K. v. Schweden. † 1135.
Carl schiebt, erwirbt Flandern, wird aber 1127 erschlagen.	Ingertha Gemahlin Kulcor Stammsvater des Schwed. Fulkunger.	Eric, von diesem bloß der Name bekannt.	Die Nachricht von seinem Tode kommt erst 1103 nach Dänem., wo dann sein Bruder Nicolaus s. d. Reichs bemächtigt.					

Harald schießt sich † im Kriege gegen Eric.	Canut Kardard d. Fromme. Herz. v. Schleswig. König der Döbiten, wird v. Magnus den Böjen ermord. 1134.	Eric II. Emund schiebt vor Nicolaus nach Norwegen, schlägt ihn. König 1135.	Ragnbild Gem. Graf Hako von Norwegen.	Magnus d. Böse (Magnus) kämpft um die Krone, tödtet Canut 1134. † im Kriege gegen Eric II. 1135.	Canut V. K., herrscht in Fühnen u. Jüt. Kämpft um die Krone mit Swen III. und Waldemar I., wird erschlagen 1136 (ohne Erben).	Magnus König in Schweden (weg. d. Mutter). Bekämpft als Haupt d. Dänisch-Partei den Kön. Eric, d. Heiligen, den er 1161 erschlägt.
Dlaus Balbus kämpft mit Eric III. um d. Krone. † 1143 (ohne Erben).	Waldemar I. geb. 1134. Schon als Knabe z. Kön. erk., kämpft um d. Krone m. Suen III. u. Canut V. Kön. v. ganz Dänem. 1157. † 1182.	Swen III. Gratebes de. 1147 K. in See-land u. Schonen. Kämpft um d. Krone v. Dänem. mit Canut V. 1157.	Eric III. Lamm. Kön. mit Waldemar 1139. Kämpft um d. Krone gegen Dlaus Balbus. † 1147 (ohne Erb.).	Christina und Eric IX. der Heilige. K. in Schw. 1150. — erschlagen 1161.	Canut I. König von Schweden 1168—	

Canut VI. geb. 1163 noch bei Lebzeiten d. Vaters gekrönt 1171. Kön. v. Schonen und Halland. Christianisirt Estland und Livland. 1196 u. 1197. † 1202.	Waldemar II. d. Sieger, geb. 1170. Kön. 1202. Erobt. 1205 Livland weiter, 1206 Preussen. — Absalon † 1241. Gem. 1) Richenza Heinv. d. Köwen L. — 2) Margaretha Dagmar L. Primisl. II. Kön. von Böhmen 1205. Urkunde d. K. Margaretha v. J. 1206. Nr. 2.	Richiza. Herrathet Eric X. Kant on K. v. Schw. † 1220. Eric kämpft 1207—1210 um die Krone Dänemarks u. Schwed. (Eric entkommt 1205 bei Ermordung s. Brüder durch Swerker, reg. als K. v. Schwed. 1210—1216, nach Ermord. Swerkers. 1210.)	Eric X. König v. Schweden 1210—1216. (Gegenkönig Swerker III. — 1210) — 1210 um die Krone Dänemarks u. Schwed. (Eric entkommt 1205 bei Ermordung s. Brüder durch Swerker, reg. als K. v. Schwed. 1210—1216, nach Ermord. Swerkers. 1210.)
---	---	---	---

Waldemar (III.) geb. 1209. Mit-Kön. noch bei Lebzeiten d. Vaters. 1218 gefangen mit d. Vater. 1223 losgel. 1226 † ob. Erben noch bei Lebz. d. Vaters.	Eric IV. Mogensning Abel Herz. v. Schleswig, bemächt. sich d. Erm. rd. i. Bruders Eric IV. der königl. Gewalt. 1230 wird ab. schon 1252 wieder erschlag. Gem. Mechtilde T. d. Herz. Atelph von Holstein.	Christoph I. Herz. v. Pommern u. Falster. König nach Abels Tode 1252 wird vergiftet 1260 (1259). Gem. Margaretha, Tocht. d. Herz. von Pommern.	Eric XI. folgt nach d. Zwisch. Regier. Johanns d. Heiliga, Sohn Swerkers III. 1217—1223, i. J. 1223—1250, unterstützt d. Lübecker im Kriege gegen die Dänen.
---	--	--	--

Sophia Gem. Waldem. K. v. Schw. 1262. † 1286	Ingeborg Gem. K. Magnus v. Norwegen 1261.	Waldemar v. s. Vater schon z. Nachfolger ernannt. Kronvater. 1252 verdrängt v. Christoph, erh. d. Herzogth. Jütland. † 1262.	Eric Herzog zu Schleswig 1257. Kämpft um d. Krone m. Eric V. den er 1261 gefangen nimmt aber wieder losläßt. † 1272.	Eric V. Slipping, geb. 1242. Kön. unter Vormundsch. seiner Mutter Margar. 1260. Tyrann; wird im Kriege m. Eric d. S. Abels gefang. 1261. tomt los 1264, wird v. d. Großen d. Reichs die es mit Waldem. Postumus halten, ermordet 1216. Urk. Margar. v. J. 1260 Nr. 5.	Eric XI. folgt nach d. Zwisch. Regier. Johanns d. Heiliga, Sohn Swerkers III. 1217—1223, i. J. 1223—1250, unterstützt d. Lübecker im Kriege gegen die Dänen.
--	---	--	--	---	--

Eric II. Kön. v. Norwegen 1273 succedirt 1280. † 1299.	Hakon VII. Kön. v. Norwegen 1299. † 1319.	Ingeborg. Gem. Eric Herz. v. Schweden.	Magnus VIII. Schmeck Kön. v. Norw. 1319 d. Mutter wegen u. Schweden d. Vaters wegen, sucht auch Dänem. z. erobern 1332 u. 1345. † 1374.	Abel Herz. v. Jüt. unt. Vormundschafft Eric's Slipping. † 1279	Eric Langbein. Waldem. Postumus. h. v. Jütland 1283. G. Sophia d. K. Waldem. von Schweden. † 1312.	Eric VI. Menwed, geb. 1274. K. 1287. Kämpft um d. K. m. Waldem. Interregnum von 7 Jahren. † 1332.	Christoph II. Graf v. Hall. Kön. v. Dän. 1319. † 1333.	Margaretha, Gem. Birger's Kön. v. Schwed. d. v. Eric XII., und b. K. von Norw. Magnus Smeck vertrieben wird.
--	---	--	---	--	--	---	--	--

Eric XII. 1343. Auf Wunsch der Stände Mitkön. f. Vaters. Krieg gegen Waldemar III. den sie zu vertreiben suchen. 1345 Reval belagert. † vergiftet. 1359.	Hakon VIII. K. v. Norw. 1343. Heirath. Margar., L. Waldemars III. 1363. Muß Schw. nach Entfeg d. Vaters 1363 an Albert, Herz. v. Mecklenburg abtreten. † 1380.	Eric XIII. 1343. Auf Wunsch der Stände Mitkön. f. Vaters. Krieg gegen Waldemar III. den sie zu vertreiben suchen. 1345 Reval belagert. † vergiftet. 1359.	Hakon VIII. K. v. Norw. 1343. Heirath. Margar., L. Waldemars III. 1363. Muß Schw. nach Entfeg d. Vaters 1363 an Albert, Herz. v. Mecklenburg abtreten. † 1380.	Eric XIII. 1343. Auf Wunsch der Stände Mitkön. f. Vaters. Krieg gegen Waldemar III. den sie zu vertreiben suchen. 1345 Reval belagert. † vergiftet. 1359.	Hakon VIII. K. v. Norw. 1343. Heirath. Margar., L. Waldemars III. 1363. Muß Schw. nach Entfeg d. Vaters 1363 an Albert, Herz. v. Mecklenburg abtreten. † 1380.	Eric XIII. 1343. Auf Wunsch der Stände Mitkön. f. Vaters. Krieg gegen Waldemar III. den sie zu vertreiben suchen. 1345 Reval belagert. † vergiftet. 1359.	Hakon VIII. K. v. Norw. 1343. Heirath. Margar., L. Waldemars III. 1363. Muß Schw. nach Entfeg d. Vaters 1363 an Albert, Herz. v. Mecklenburg abtreten. † 1380.	Eric XIII. 1343. Auf Wunsch der Stände Mitkön. f. Vaters. Krieg gegen Waldemar III. den sie zu vertreiben suchen. 1345 Reval belagert. † vergiftet. 1359.	Hakon VIII. K. v. Norw. 1343. Heirath. Margar., L. Waldemars III. 1363. Muß Schw. nach Entfeg d. Vaters 1363 an Albert, Herz. v. Mecklenburg abtreten. † 1380.
--	--	---	--	---	--	---	--	---	--

Dlaus unter Vormdsh. f. Mutter Margar., die auch Schw. erwirbt, u. n. f. Tode (1387) im J. 1386 die Galtmar. Union stiftet. Margaretha. 1375—1412.